

novus

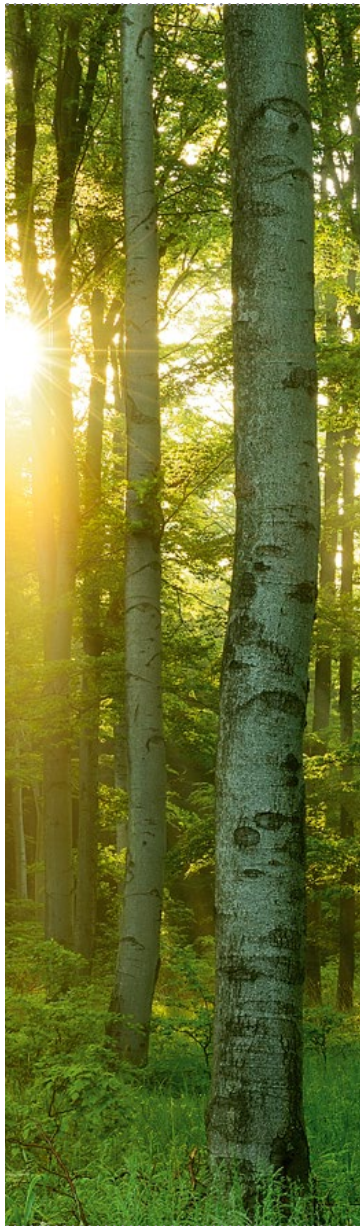
Beschluss der
EU-Kommission zur
Sanierungsklausel
nichtig

Neue HEUBECK-
Richttafeln 2018 G
veröffentlicht

Brexit:
Weitreichende
Folgen für
Unternehmen

Nicht finanzielle Bericht-
erstattung: Ergebnisse der
ersten CSR-Berichtssaison
und Implikationen für den
Mittelstand





INHALT

■ BRISANT	3
■ IM GESPRÄCH	5
■ STEUERRECHT	
Gesetzgebung	6
Unternehmensbesteuerung	
E-Bilanz: Veröffentlichung der Taxonomien 6.2	7
Bilanzierung von Provisionsvorauszahlungen	7
Vergütungen auf Genussrechtskapital als Betriebsausgaben abzugsfähig	8
Begrenzung des Schuldzinsenabzugsverbots nach § 4 Abs. 4a EStG auf den Entnahmenüberschuss	8
Zurechnung des Investitionsabzugsbetrags bei Personengesellschaften	9
Keine Abfärbung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG bei negativen Einkünften aus gewerblicher Tätigkeit	9
Mitunternehmerstellung vor zivilrechtlicher Übertragung des Gesellschaftsanteils	10
Unentgeltliche Übertragung eines Teils eines Kommanditanteils: Zuordnung des verrechenbaren Verlusts	10
Voller Gewerbesteuerfreibetrag bei Wechsel der Steuerschuldnerschaft während des Erhebungszeitraums	10
Beschluss der EU-Kommission zur Sanierungsklausel nichtig	11
Daytrading-Geschäfte als Termingeschäfte	12
Keine Erdienbarkeitsprüfung einer Versorgungszusage bei Barlohnnumwandlung	12
Rückwirkende Besteuerung des Einbringungsgewinns II nach einer Aufwärtsverschmelzung	13
Gewerbesteuerpflicht des Einbringungsgewinns II	13
Verschmelzung nach Forderungsverzicht mit Besserungsabrede	14
Richtsatzsammlung 2017 veröffentlicht	14
Anwendungserlass zu den Regelungen des sog. Kassengesetzes	15
Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen – Änderung zur 150.000 Euro-Grenze	15
Finale Staatsenaustauschliste für den automatischen Austausch von Finanzkonteninformationen	15
Arbeitnehmerbesteuerung	16
Umsatzsteuer	
Angabe der Briefkastenadresse für Vorsteuerabzug ausreichend	17
Voller Vorsteuerabzug durch Holdinggesellschaft	18
Nochmalige Verlängerung der Übergangsregelung bei Direktlieferungen über ein Konsignationslager?	18
Umsatzsteuerrückzahlung als Voraussetzung für die Berichtigung eines unrichtigen Steuerausweises	19
Bemessungsgrundlage bei Tauschumsätzen	19
Vorsteuervergütungsanträge innerhalb der EU/EWR bis 30.9.2018 stellen!	20
Besteuerung von Privatpersonen	20
Internationales Steuerrecht	22
■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG	
Neue HEUBECK-Richttafeln 2018 G veröffentlicht	24
IDW S6: Weniger Details in Sanierungskonzepten von KMU	24
IDW EPS 270 n. F.: Fortführung der Unternehmenstätigkeit	24
Geldwäscherechtliche Pflichten der Unternehmen des Industrie- und Handelsbereichs als sog. Güterhändler	25
■ ZIVILRECHT	
Vertragsrecht	26
Arbeitsrecht	26
■ GLOBAL	28
■ INTERN	30

Nicht finanzielle Berichterstattung: Ergebnisse der ersten CSR-Berichtssaison und Implikationen für den Mittelstand

Seit 2017 müssen große kapitalmarktorientierte Unternehmen eine sog. nichtfinanzielle (Konzern-) Erklärung erstellen, d. h. sie müssen in ihrer Unternehmensberichterstattung nicht nur über finanzielle Aspekte Auskunft geben, sondern auch darüber berichten, wie sie mit Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen umgehen, die Achtung der Menschenrechte sicherstellen und Korruption und Bestechung in ihrer unternehmerischen Tätigkeit bekämpfen. Unmittelbar von den Regelungen dieses CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG) betroffen sind ca. 550 Unternehmen in Deutschland.

In unserer zusammen mit der auf Nachhaltigkeitsthemen spezialisierten Beratungsgesellschaft Stakeholder Reporting durchgeführten Studie zu „Anspruch und Wirklichkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung“ haben wir rd. 500 Experten aus Wissenschaft, Kapitalmarkt, NGOs und Politik zu ihren Erwartungen an die verpflichtende CSR-Berichterstattung befragt und 174 Berichte aus allen Börsensegmenten untersucht.

Der Informationsbedarf der Berichtsadressaten zu Nachhaltigkeit ist insgesamt hoch. Von besonderem Interesse der Stakeholder ist die Berichterstattung über Umweltbelange und die Achtung von Menschenrechten, gefolgt von der Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Nur rund 47% der Unternehmen haben in ihrem ersten Berichtsjahr alle zu berichtenden Aspekte eindeutig berücksichtigt; nicht immer waren die Aspekte klar benannt oder definiert. Insbesondere mit der Berichterstattung über die Achtung der Menschenrechte sowie Sozialbelange tun sich die Unternehmen schwer.

Seitens der Unternehmen waren indes je Aspekt nur solche Sachverhalte zu berichten, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die genannten

Aspekte erforderlich sind (Wesentlichkeitsgrundsatz). Das Gros der Stakeholder wünschte sich eine Beschreibung, wie die Unternehmen diese wesentlichen Sachverhalte identifizieren, was in 58 % der untersuchten Berichte auch dargestellt wurde. Bei 28 % der Unternehmen war kein Prozess zur Ermittlung der wesentlichen Angaben erkennbar.

Den Informationsgehalt der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren bewerten 75 % der befragten Stakeholder als hoch oder sogar sehr hoch. Rund 50 % der Unternehmen haben bereits steuerungsrelevante Leistungsindikatoren i. S. d. DRS 20 benannt. Allerdings formulieren nur 18 % der Unternehmen hinreichend konkrete Ziele und 41 % der Unternehmen machen gar keine Angaben zu ihrer nichtfinanziellen Zielsetzung. Vor allem bei den Unternehmen unterhalb des DAX-Segments besteht Handlungsbedarf, um die Erwartungen der Stakeholder zu treffen: 56 % der Stakeholder bekundeten ein besonderes Interesse an Informationen bzgl. der Ziele und den Steuerungsgrößen sowie einer langfristigen Fortschrittberichterstattung.

Zu berichten war sowohl über die Auswirkung der Geschäftstätigkeit der Unternehmen auf die nichtfinanziellen Aspekte, wie Umwelt und Arbeitnehmer (inside-out), als auch über die Auswirkungen der nichtfinanziellen Aspekte auf ihre Geschäftstätigkeit (outside-in) – jeweils soweit wesentlich. Die Mehrheit der Stakeholder (65 %) erwarteten eine stärkere inside-out Berichterstattung. 78 % wünschten sich sogar eine Quantifizierung der Auswirkungen; mehr als 50 % auch im Vergleich zum Wettbewerb oder einem anderen Referenzwert.

Auch das Risikomanagement ist noch einmal kritisch zu überprüfen: Über 75 % der Stakeholder wünschten grundsätzlich eine Aufnahme der nichtfinanziellen Risiken in das Risikomanagement; in 64 % der Fälle auch eine Risikoberichterstattung für jeden

nichtfinanziellen Aspekt. Demgegenüber gaben über die Hälfte der Unternehmen an, dass keine wesentlichen Risiken im Sinne des CSR-RUG vorliegen, auch nicht aus der eigenen Lieferkette und der Lieferkette von Subunternehmern.

Hinsichtlich der Berichterstattung ist noch keine klare Präferenz erkennbar: 50 % der befragten Stakeholder bevorzugt eine Darstellung der nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung im Geschäftsbericht, was auch 42 % der untersuchten Unternehmen so umgesetzt haben. Für eine integrierte Berichterstattung im Lagebericht hingegen sprachen sich nur 35 % aus. Dies entspricht auch der Präferenz der Unternehmen: 58 % haben sich für eine Darstellung losgelöst vom Lagebericht entschieden, was es ihnen auch ermöglicht, eine stärkere Zukunftsperspektive einzunehmen als im Lagebericht.

Deutlich erkennbar ist hingegen der Wunsch nach stärkerer Vergleichbarkeit der CSR-Berichte: Über 80 % der befragten Stakeholder sprechen sich für eine stärkere Standardisierung der nichtfinanziellen Berichterstattung aus, etwa zur Ermittlung bestimmter nichtfinanzieller Risiken.

Eine Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung hat grundsätzlich durch den Aufsichtsrat zu erfolgen; die Prüfung durch einen Abschlussprüfer ist rechtlich freiwillig. Zwei Drittel der befragten Stakeholder sind jedoch dafür, dass die Prüfung künftig verpflichtend durch einen Abschlussprüfer erfolgen sollte; mehrheitlich (64 %) sogar im Rahmen einer vollumfänglichen Prüfung. Hier liegen Anspruch und Wirklichkeit noch stark auseinander, denn nur 52 % der Unternehmen haben in der ersten Berichtssaison eine externe Prüfung durchführen lassen, davon 93 % mit sog. „limited assurance“.

Die Studie zeigt: „Nachhaltigkeit“ ist ein Thema für die CFO-Agenda, und zwar von der Unternehmenssteuerung über das

Risiko-Management bis hin zur Kapitalmarkt-Kommunikation und Berichterstattung. Nicht alle kapitalmarktorientierten Unternehmen waren ausreichend auf die erste CSR-Berichtssaison vorbereitet und werden dem Thema in Zukunft mehr Aufmerksamkeit und Ressourcen widmen müssen. Aber auch Gesetzgeber und Standardsetter sind aufgefordert, eine weitere Konkretisierung und Standardisierung vorzunehmen, um den Ansprüchen der Stakeholder gerecht zu werden.

Schließlich werden mittelständische Unternehmen ohne Kapitalmarktorientierung künftig stärker gefordert, denn die Risikoanalyse der berichtspflichtigen Unternehmen umfasst grundsätzlich auch jene Risiken, die sich aus der (Vor-)Lieferkette ergeben. Nachhaltigkeitsaspekte sind daher seit Jahren fester Bestandteil der Lieferantenauswahl und –bewertung und die Einhaltung der entsprechenden Vertragsbedingungen wird zunehmend Gegenstand von Lieferanten-Audits.

Eine weitere Verschärfung zeichnet sich durch den im Dezember 2016 von der Bundesregierung verabschiedeten „Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte“ (NAP) ab, der u. a. die Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten der Unternehmen fordert. Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist, dass 2020 mindestens die Hälfte aller deutschen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten die im NAP beschriebenen Anforderungen in ihre Unternehmensprozesse integriert haben. Andernfalls ist eine Initiative für eine EU-weite Regelung zur Sicherung der Menschenrechte geplant.

Ab Januar 2021 sind zudem alle EU-Importeure der sog. Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold zu Sorgfaltsprüfungen ihrer Lieferanten verpflichtet. Große Hersteller müssen außerdem offenlegen, wie sie sicherstellen wollen, dass die neuen Vorschriften schon an der Quelle – zumeist in Schwellen- und Entwicklungsländern – eingehalten werden.

Mittelständische Unternehmen sind deshalb de facto gehalten, sich ebenfalls intensiv mit dem Thema Nachhaltigkeit auseinander zu setzen, auch wenn sie darüber (noch) nicht berichten müssen.

Hinweis: Die gesamten Studienergebnisse werden in Kürze veröffentlicht. Interessenten können sich gerne per E-Mail an novus@ebnerstolz.de wenden. Gerne senden wir Ihnen die Studienergebnisse zu.

Zudem steht Ihnen die Studie in Kürze auf unserer Website (<https://www.ebnerstolz.de/themen/aktuelles/nachhaltigkeit-csr>) und ab Oktober 2018 auch in unserer App (<https://app.ebnerstolz.de>) zum Download zur Verfügung. Weitere Informationen zu Stakeholder Reporting finden Sie unter <http://www.stakeholder-reporting.com/>.



Christoph Brauchle ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart



Nikolaus C. Krenzel ist Wirtschaftsprüfer und Partner bei Ebner Stolz in Köln



Florian Riedl ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Certified Public Accountant und Partner in Hamburg

Rundum Beratungsportfolio für mittelständische Unternehmen

Über die letzten Jahre hat Ebner Stolz in Hamburg, Köln und Stuttgart den Anwaltsbereich signifikant ausgebaut. Zuletzt wechselten die Rechtsanwälte und Partner Dr. Oliver Schmidt, Dr. Christoph Winkler, Dr. Torsten G. Lörcher, die Assoziierten Partner Dr. Holger Kierstein und Laurent Meister LL.M. gemeinsam mit ihren Teams von der etablierten Kanzlei Menold Bezler zu den Stuttgartern (s. dazu auch S. 30). Mit Dr. Hanno Rädlein beschäftigt nun auch Stuttgart einen Arbeitsrechtler. In Hamburg und Köln ist Arbeitsrecht schon seit langem mit Dr. Evelyn Nau, Jörn Karall und Dr. Sebastian Ritz fester Bestandteil des Beratungsspektrums. Die Hamburger IT-Rechtstruppe um Albrecht von Bismarck und Dr. Björn Schallock hat in Köln durch die IT-Rechtlerin Dr. Christiane Bierehoven von Roedl Verstärkung bekommen. Dr. Hannah Krings bereichert das Team des Restrukturierungs-Experten Jan Groß. Hamburg verstärkte sich zudem jüngst mit dem Bank- und Investmentrechtler und Partner Dr. Ludger C. Verfürth und dem Energierechtler Christoph Germer. Was hinter der Anwaltsstrategie von Ebner Stolz steckt und wie Mandanten hiervon profitieren, darüber sprechen wir mit Klaus Krink, Rechtsanwalt, Partner in Hamburg und Vorsitzender des Rechtsfachausschusses von Ebner Stolz.

Herr Krink, wie kommt es, dass Ebner Stolz aktuell verstärkt den Anwaltsbereich ausbaut?

Ebner Stolz ist führender mittelständischer Anbieter integrierter Beratungsleistungen. Eine wesentliche Säule dieser integrierten Beratungsleistungen ist immer die Rechtsberatung gewesen, wobei das Beratungsspektrum bisher regional unterschiedlich verteilt gewesen ist. Während in Hamburg und Köln neben dem Steuerrecht traditionell klassisch wirtschaftsrechtliche Rechtsgebiete, wie zum Beispiel Gesellschaftsrecht, Unternehmenskaufrecht, Immobilienrecht, Kapitalmarktrecht, Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht angeboten werden, hatte sich der Standort Stuttgart auf die steuerjuristische Beratung konzentriert.

Um den Bedürfnissen des Mittelstandes an einer umfassenden ganzheitlichen Beratung an allen Standorten gerecht zu werden und

um eine bundeseinheitliche Rechtsstrategie zu verfolgen, haben wir am Standort Stuttgart das Beratungsspektrum um den wirtschaftsrechtlichen Teil erweitert, insgesamt bundesweit den Anwaltsbereich ausgebaut und um weitere Fachbereiche, wie zum Beispiel IT-Recht, Bank- und Investmentrecht und Energierecht erweitert.

Was steckt hinter dem Ansatz der Beratung aus einer Hand?

Die Verbindung von rechtlicher, steuerlicher und wirtschaftlicher Expertise bei Ebner Stolz bietet neben Effizienzvorteilen auch Planungssicherheit für den Mandanten.

Die Beratung eines Projektes aus einer Hand gewährleistet, dass ein übergreifender, abgestimmter Kosten- und Zeitrahmen angeboten werden kann und sichergestellt ist, dass keine Aspekte bei einem Gesamtprojekt übersehen werden. Dies hat vor dem Hintergrund immer komplexerer rechtlicher und organisatorischer Anforderungen vielerlei Vorteile. Dass alle Kollegen aus einem Haus stammen, sorgt für einen Zeitgewinn und für die Einhaltung derselben hohen Qualitätsansprüche. Auch entstehen weniger Reibungsverluste. Informationen können unkomplizierter weitergegeben und Aufträge in einer einheitlichen Systemlandschaft abgewickelt werden.

Der Anwaltsbereich wurde stark ausgebaut – haben Sie dabei auch Ihr Beratungsspektrum erweitert?

Wir haben unser Beratungsspektrum deutlich erweitert und dies insbesondere aus zwei Gründen.

Zum einen sind die rechtlichen Anforderungen in zahlreichen Bereichen deutlich gestiegen - und dementsprechend auch die Nachfrage in den Unternehmen. Beispielsweise das IT-Recht, vor kurzer Zeit noch nicht so relevant, inzwischen aber für jedes Unternehmen von immenser Wichtigkeit. Ein weiteres Beispiel ist das Bank- und Investmentrecht. Die Finanzmarktregulierung im Bank- und Finanzsektor sowie in der Realwirtschaft hat stark zugenommen und wird deutlich komplexer, so dass hier ausgewiesene Spezialisten gefordert sind. Zum anderen wird von unseren Mandanten zunehmend verlangt, dass wir die Betreuung ihres Unternehmens bei Expansionen, Krisen oder Einzelprojekten umfassend wahrnehmen und dabei alle rechtlichen Aspekte abdecken. Hier stellen sich regelmäßig gesellschaftsrechtliche, wettbewerbsrechtliche, arbeitsrechtliche oder insolvenzrechtliche Aufgaben, die wir mit hochspezialisierten Anwälten lösen wollen.



Welche anwaltlichen Tätigkeitsfelder decken Sie nunmehr ab?

Sie finden bei uns umfassende wirtschaftsrechtliche Beratung, die von Mandanten des gehobenen Mittelstands gefordert wird. Von A wie Arbeitsrecht, über Bank- und Investmentrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht, Insolvenzrecht, IT-Recht, Kapitalmarktrecht, Markenrecht, Unternehmenskaufrecht sowie Wettbewerbs- und Kartellrecht bis hin zum Zollrecht.

Bauen Sie den Anwaltsbereich auch künftig weiter aus? Und sind Sie für Rechtsanwälte ein attraktiver Arbeitgeber?

Wir werden diesen Bereich kontinuierlich weiter ausbauen, um alle Belange unserer Mandanten auch in der Zukunft abdecken zu können. Und selbstverständlich ist die Arbeit bei Ebner Stolz für Rechtsanwälte attraktiv, da sie keine Einzelkämpfer sind, sondern in eng zusammenarbeitende Teams eingebunden sind. Ohne Spezialisierung

geht heutzutage nichts mehr. Es gibt nicht mehr den Anwalt, der seinen Mandant rundum betreuen kann. Bei uns arbeiten etwa Gesellschaftsrechtler Hand in Hand mit Steuer- und Arbeitsrechtlern. Stellt sich eine kartellrechtliche Frage, ist schnell ein weiterer Experte hinzugezogen. Oder unser Geschäftsbereich IT sucht praxisnahe Softwarelösungen für seine Auftraggeber - die IT-Rechtler knüpfen die entsprechenden Verträge. Hinzu kommen bei Ebner Stolz attraktive Karriereöglichkeiten.

GESETZGEBUNG

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuer- ausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften

Am 1.8.2018 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften beschlossen. Der Gesetzentwurf basiert auf den durch das BMF vorgelegten Referentenentwurf vom 21.6.2018, in dem das Gesetzesvorhaben noch als Jahressteuergesetz 2018 bezeichnet wurde (siehe hierzu bereits novus Juli 2018, S. 6). Inhaltlich wurden geringfügige Modifizierungen vorgenommen. Insb. soll

die Sanierungsklausel nach § 8c Abs. 1a KStG nun rückwirkend auf Anteilsübertragungen nach dem 31.12.2007 zur Anwendung kommen. Zur Förderung der E-Mobilität soll die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Werts der Privatnutzung eines E-Kraftfahrzeugs halbiert werden.

Hinweis: Durch die Umbenennung wurden die darin enthaltenen umsatzsteuerlichen Regelungen in Bezug auf die Einführung besonderer Pflichten für Betreiber eines elektronischen Marktplatzes sowie die dazugehörige Haftungs Vorschrift, sog. Lex Amazon, an prominente Stelle gesetzt.

Anzeigepflicht für grenzüberschreitende und nationale Steuergestaltungen

Am 25.6.2018 trat die EU-Richtlinie 2018/822 vom 25.5.2018 in Kraft, die einen verpflichtenden automatischen Informationsaustausch über grenzüberschreitende Gestaltungen vorsieht. Die EU-Mitgliedstaaten haben die Richtlinie bis spätestens 31.12.2019 in nationales Recht umzusetzen, das erstmalig zum 1.7.2020 anzuwenden ist. Durch die nationalen Regelungen müssen Personen, die grenzüberschreitende Gestaltungen konzipieren, vermarkten, organisieren oder zur Umsetzung bereitstellen oder die Umsetzung einer Gestaltung verwalten (Intermediäre), verpflichtet werden, innerhalb von 30 Tagen entsprechende Informationen den zuständigen Steuerbehörden vorzulegen. Meldepflichtig

sind Gestaltungen, deren Hauptvorteil die Erlangung eines Steuervorteils durch ein potentiell aggressives Steuerplanungsmodell ist.

Zudem plädierten die Finanzminister der Bundesländer im Rahmen der Finanzministerkonferenz am 21.6.2018 für die Einführung einer Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungsmodelle. Intermediäre sollen binnen 30 Tagen dem Bundeszentralamt für Steuern nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz eine abstrakte Beschreibung der nationalen Steuergestaltung und deren steuerliche Effekte übermitteln müssen. Eine Steuergestaltung soll u. a. dann nicht vorliegen, wenn sie so auf die Besonderheiten eines Steuerpflichtigen zugeschnitten ist, dass sie nicht auf andere übertragbar ist, oder der im Einzelfall erzielte, pauschal ermittelte Steuervorteil 50.000 Euro nicht übersteigt. Die Anzeigepflicht soll u. a. entfallen, wenn die die Steuergestaltung nutzende natürliche Person in mindestens zwei der drei vorangegangenen Jahren positive Einkünfte von nicht mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr hatte.

Hinweis: Dem Vernehmen nach soll zeitnah ein Referentenentwurf vorgelegt werden, der neben der Einführung der Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungsmodelle auch die Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben beinhaltet.

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

E-Bilanz: Veröffentlichung der Taxonomien 6.2

Das BMF veröffentlichte das aktualisierte Datenschema der E-Bilanz Taxonomien (Version 6.2) als amtlich vorgeschriebenen Datensatz gemäß § 5b EStG (BMF-Schreiben vom 6.6.2018, Az. IV C 6 - S 2133-b/10/10001). Die aktualisierten Taxonomien (Kern-, Ergänzungs- und Spezialtaxonomien) stehen unter www.estuer.de zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Die neuen Taxonomien sind für die Bilanzen der nach dem 31.12.2018 beginnenden Wirtschaftsjahre (Wirtschaftsjahr 2019 und 2019/2020) zu verwenden. Ebenso gelten diese für Eröffnungsbilanzen, sofern diese nach dem 31.12.2018 aufzustellen sind.

Hinweis: Die Finanzverwaltung beanstandet nicht, wenn die Taxonomien 6.2 bereits für das Wirtschaftsjahr 2018 bzw. 2018/2019 verwendet werden. Die Übermittlungsmöglichkeit mit den neuen Taxonomien wird für Testfälle voraussichtlich ab November 2018 und für Echtfälle ab Mai 2019 gegeben sein.

Bilanzierung von Provisionsvorauszahlungen

Steht ein Provisionsanspruch eines Handelsvertreters noch unter der aufschiebenden Bedingung der Ausführung des Geschäfts, ist er noch nicht realisiert und folglich auch nicht zu aktivieren. Dies stellte der BFH in seiner Entscheidung vom 26.4.2018 (Az. III R 5/16, DStR 2018, S. 1542) klar.

Dementsprechend sind Provisionsvorschüsse beim Empfänger als „erhaltene Anzahlungen“ zu passivieren. Im wirtschaftlichen Zusammen-

hang mit den Provisionsvorschüssen stehende Aufwendungen bleiben laut BFH grundsätzlich sofort abziehbare Betriebsausgaben. Eine Aktivierung als „unfertige Leistung“ kommt nur in Betracht, wenn die Aufwendungen zu einem objektiv werthaltigen Vermögenswert, also Wirtschaftsgut, führen. Nicht ausreichend ist es hingegen, die Aufwendungen lediglich buchungstechnisch den später realisierten Erträgen zuzuordnen, so der BFH.

Hinweis: Im Streitfall ging es um bereits vereinnahmte Provisionsansprüche eines Reisebüros, die im Falle der Nichtausführung der Reisen entfielen. Die beim Reisebüro in diesem Zusammenhang anfallenden, ausschließlich laufenden Aufwendungen waren nicht geeignet, einen verselbständigten, aktivierungsfähigen Vorteil zu begründen.

Vergütungen auf Genussrechtskapital als Betriebsausgaben abzugsfähig

Laut der zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmten Verfügung der OFD Nordrhein-Westfalen vom 12.5.2016 (DStR 2016, S. 1816) waren Genussrechte, die in der Handelsbilanz nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung keine Verbindlichkeiten darstellten, auch in der Steuerbilanz nicht als Verbindlichkeiten auszuweisen. Die Genussrechte waren als steuerliches Eigenkapital zu würdigen. Ausschüttungen jeder Art auf diese Genussrechte stellten eine Einkommensverwendung nach § 8 Abs. 3 Satz 1 KStG dar, so dass ein Betriebsausgabenabzug nicht in Betracht kam.

Mit Antwortschreiben vom 20.6.2018 auf mehrmalige Anfragen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands e. V. führt das BMF nun aus, dass Genussrechtskapital nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG in der Steuerbilanz als Verbindlichkeit anzusetzen ist. Vergütungen auf dieses Genussrechtskapital sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig und mindern, vorbehaltlich § 8 Abs. 3 Satz 2 2. Alt. KStG, grundsätzlich das Einkommen.

Hinweis: Diese geänderte Rechtsauffassung der Finanzverwaltung soll über das vorliegende Antwortschreiben hinaus durch ein BMF-Schreiben allgemein kommuniziert werden.

Begrenzung des Schuldzinsenabzugsverbots nach § 4 Abs. 4a EStG auf den Entnahmenüberschuss

Laut Urteil des BFH vom 14.3.2018 (Az. X R 17/16, DStR 2018, S. 1545) ist die Bemessungsgrundlage für die nicht abziehbaren Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG im Wege der teleologischen Reduktion insoweit zu begrenzen, als Verluste für sich genommen nicht zu Überentnahmen führen dürfen. Als Bemessungsgrundlage könne deshalb entgegen der Ansicht der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 17.11.2005, BStBl. I 2005, S. 1019, Rz. 11 f.) maximal der Entnahmenüberschuss des Zeitraums von 1999 bis zum aktuellen Wirtschaftsjahr herangezogen werden.

Im Streitfall lagen im Zeitraum von 1999 bis 2007 kumulierte Überentnahmen in Höhe von knapp 700.000 Euro (bzw. im Zeitraum von 1999 bis 2008 rund 630.000 Euro) vor. Der Entnahmenüberschuss im Zeitraum von 1999 bis 2007 betrug hingegen nur knapp 400.000 Euro (bzw. im Zeitraum von 1999 bis 2008 knapp 420.000 Euro). Für die Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen sei auf den geringeren Entnahmenüberschuss abzustellen.

Hinweis: Durch die Berechnungsmethode des BFH wird sichergestellt, dass ein Verlust nicht nur im Verlustjahr (so das BMF), sondern in der Totalperiode nicht zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG führt.

Zurechnung des Investitionsabzugsbetrags bei Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften ist der Investitionsabzugsbetrag gemäß § 7g EStG nicht personen-, sondern betriebsbezogen auszuwerten. Zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehört steuerlich sowohl das Gesamthandsvermögen der Gesellschaft, als auch das Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter. Aus dieser Einheitlichkeit des Betriebsvermögens der Personengesellschaft schlussfolgert das FG Münster mit rechtskräftigem Urteil vom 28.6.2017 (Az. 6 K 3183/14 F), dass es beim Investitionsabzugsbetrag für die Prüfung, ob eine vorgenommene Investition derjenigen entspricht, für die der Abzugsbetrag in Anspruch genommen wurde, nicht relevant ist, ob im Bereich des Gesamthands- oder Sonderbetriebsvermögens investiert wurde.

Wurde aber der Investitionsabzugsbetrag im Sonderbetriebsvermögen in Anspruch genommen, habe die Hinzurechnung nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG im Sonderbetriebsvermögen zu erfolgen. Der gewinnmindernde Abzug des Investitionsabzugsbetrages und umgekehrt dessen gewinnerhöhende Hinzurechnung seien dabei außerbilanziell vorzunehmen.

Hinweis: Zudem weist das FG Münster darauf hin, dass im Falle der Feststellung des verrechenbaren Verlusts nach § 15a Abs. 4 EStG der Hinzurechnungsbetrag nicht in die Berechnung der Kapitalkontenentwicklung und Kapitalveränderung des für § 15a EStG maßgeblichen Verlusts einzubeziehen ist.

Mit Beschluss vom 15.11.2017 (Az. VI R 44/15, DStR 2018, 397) hat der BFH darüber hinaus bestätigt, dass eine begünstigte Investition auch dann vorliegt, wenn der Investitionsabzugsbetrag zwar in der Gesamthandsbilanz gebildet wurde, das Wirtschaftsgut aber dann im Sonderbetriebsvermögen aktiviert wird. Auch in diesem Fall ist der in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag beim investierenden Gesellschafter im Sonderbetriebsgewinn außerbilanziell zu korrigieren. Einer Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrages in der Gesamthandsbilanz bedarf es nach Ansicht des BFH dann nicht.

Keine Abfärbung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG bei negativen Einkünften aus gewerblicher Tätigkeit

Werden im Falle einer Betriebsaufspaltung zwischen einer vermögensverwaltenden GbR und einer Betriebsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH aus der Vermietungs- oder Verpachtungstätigkeit der Besitz-GbR gewerbliche Einkünfte erzielt, die negativ sind, führt dies laut Urteil des BFH vom 12.4.2018 (Az. IV R 5/15, DStR 2018, S. 1421) nicht zu einer Umqualifizierung der übrigen vermögensverwaltenden Einkünfte der GbR. Allenfalls positive gewerbliche Einkünfte können laut BFH zu einer Abfärbung i. S. v. § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG führen, da die Regelung dem Schutz des Gewerbesteueraufkommens dienen sollte, das bei negativen gewerblichen Einkünften nicht gefährdet sei.

Ob positive gewerbliche Einkünfte gegeben seien, sei auf Basis der im jeweiligen Veranlagungszeitraum erzielten Einkünfte zu beantworten. So führten Gewinnausschüttungen der Betriebs-GmbH zwar zu gewerblichen Einkünften, da deren Anteile notwendiges (Sonder)Betriebsvermögen der Besitzgesell-

schaft seien. Wurde jedoch - wie im Urteilsfall - in den Streitjahren auf Gewinnausschüttungen verzichtet, könne durch das Ausschüttungsverhalten der Betriebs-GmbH die Abfärbewirkung gestaltet werden.

Hinweis: Im Urteilsfall ließ der BFH letztlich offen, ob hier eine Betriebsaufspaltung zwischen der GbR und der GmbH zu bejahen sei, da jedenfalls die Abfärbewirkung infolge dann anzunehmender negativer gewerblicher Einkünfte nicht greife. Die Ausführungen des BFH lassen darauf schließen, dass die Abfärbewirkung durch gewerbliche Einkünfte in jedem Veranlagungszeitraum gesondert geprüft wird. Werden in einem Veranlagungszeitraum negative gewerbliche Einkünfte oder positive gewerbliche Einkünfte unterhalb der Bagatellgrenze erzielt, würden diese nicht zu einer Umqualifizierung aller Einkünfte in gewerbliche Einkünfte führen, auch wenn im vorgehenden oder darauf folgenden Veranlagungszeitraum eine Abfärbewirkung zu bejahen wäre.

Damit entfielen auch die Möglichkeit der Verrechnung negativer gewerblicher Einkünfte mit vorgehend oder nachfolgend (umqualifizierten) positiven gewerblichen Einkünften.

Weiter entschied der BFH im zugrunde liegenden Streitfall, dass zwischen der Besitz-GbR und einer gewerblich tätigen Personengesellschaft mit identischen Gesellschaftern durch die Überlassung wesentlicher Betriebsgrundlagen bei nicht kostendeckenden Entgelten eine Betriebsaufspaltung mangels Gewinnerzielungsabsicht nicht gegeben sei. Zur Begründung eines Besitzunternehmens als Gewerbebetrieb bedürfe es aber der gemäß § 15 Abs. 2 EStG erforderlichen Gewinnerzielungsabsicht. Zwar könne eine solche Absicht im Fall einer Betriebskapitalgesellschaft mittelbar aus der Erzielung höherer Beteiligungseinkünfte gefolgert werden. Der höhere Gewinn einer Betriebspersonengesellschaft könne hingegen nicht auf die Besitzgesellschaft durchschlagen und damit eine Gewinnerzielungsabsicht begründen.

Mitunternehmerstellung vor zivilrechtlicher Übertragung des Gesellschaftsanteils

Laut Urteil des BFH vom 1.3.2018 (Az. IV R 15/15, DB 2018, S. 1642) kann dem Erwerber eines Anteils an einer Personengesellschaft die Mitunternehmerstellung bereits vor der zivilrechtlichen Übertragung des Gesellschaftsanteils zuzurechnen sein. Entscheidend ist, ob der Erwerber eine auf den Erwerb des Gesellschaftsanteils gerichtete, rechtlich geschützte Position innehat, die ihm gegen seinen Willen nicht mehr entzogen werden kann. Zudem ist Voraussetzung, dass das Mitunternehmerisiko und die Mitunternehmerinitiative bereits vollständig auf ihn übergegangen sind.

Wirtschaftliches Eigentum in diesem Sinne war im Streitfall zu bejahen, da der Erwerber bereits 75 % der Kommanditanteile zivilrechtlich wirksam erworben hatte und hinsichtlich der verbleibenden Kommanditanteile den noch zivilrechtlichen Gesellschafter gemäß den vertraglichen Vereinbarungen bereits vollständig aus seiner Gesellschafterstellung verdrängte. Danach war der auf die 25 % entfallende Gewinnanteil vollumfänglich abgetreten und auch der Verlust sollte allein auf den 75 %-igen Gesellschafter entfallen. Darüber hinaus konnten die weiterhin zustehenden Gesellschafterrechte aufgrund der getroffenen Regelungen faktisch nur noch zugunsten des herrschenden Gesellschafters ausgeübt werden.

Hinweis: In entsprechender Weise entschied der BFH bereits mit Urteil vom 22.6.2017 (Az. IV R 42/13, DStR 2017, S. 2653) zur kurzfristigen Kommanditistenstellung.

Unentgeltliche Übertragung eines Teils eines Kommanditanteils: Zuordnung des verrechenbaren Verlusts

Der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust einer Kommanditgesellschaft darf gemäß § 15a Abs. 1 EStG weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit ein nega-

tives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht; er darf insoweit auch nicht nach § 10d abgezogen werden. Mit Urteil vom 1.3.2018 (Az. IV R 16/15, DStR 2018, S. 1362) stellte der BFH klar, dass der verrechenbare Verlust bei der unentgelt-

lichen Übertragung eines Teils eines Kommanditanteils anteilig auf den Übernehmer übergeht, wenn diesem auch das durch die Beteiligung vermittelte Gewinnbezugsrecht übertragen wird.

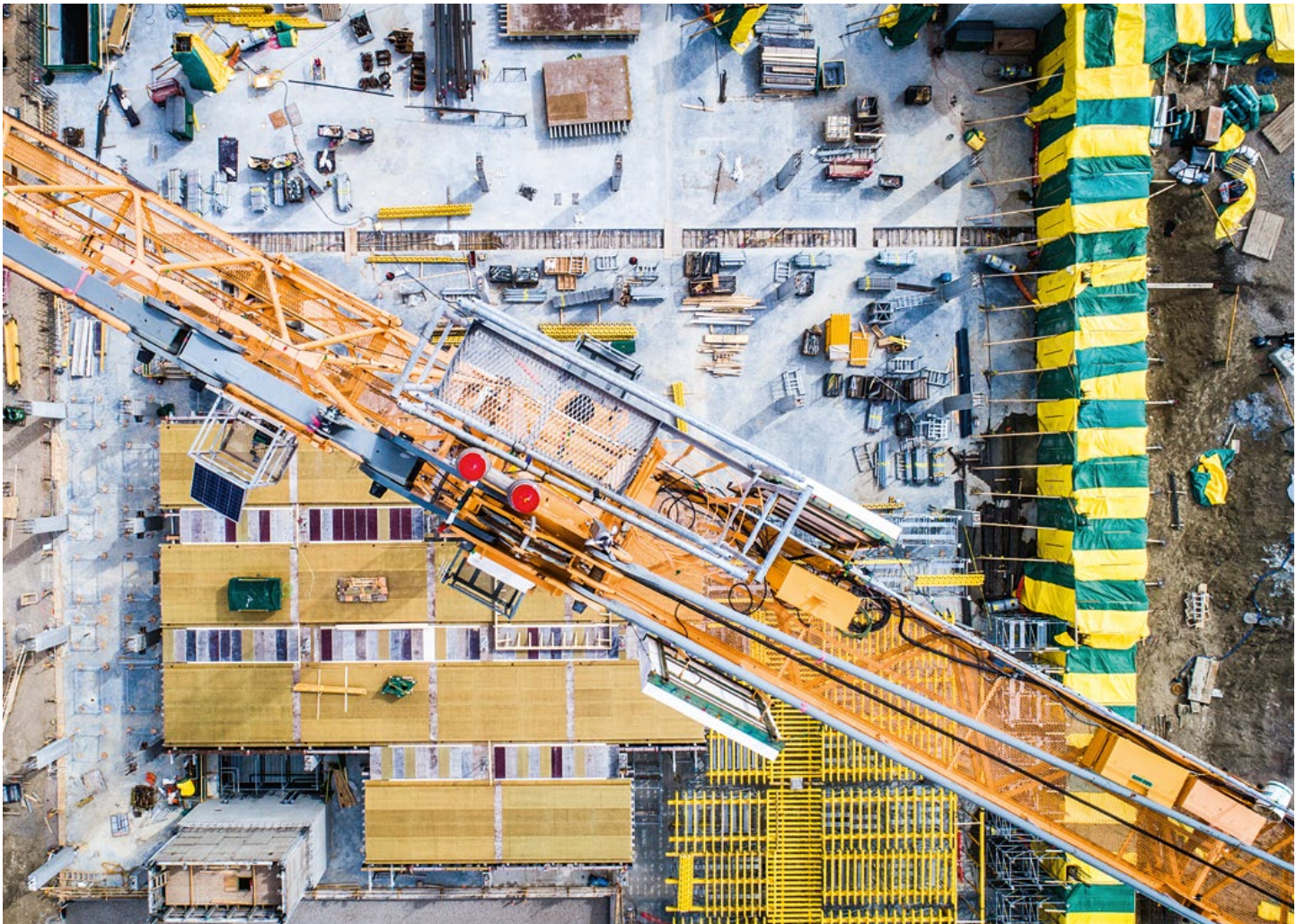
Voller Gewerbesteuerfreibetrag bei Wechsel der Steuerschuldnerschaft während des Erhebungszeitraums

Scheiden während eines Erhebungszeitraums bis auf einen Gesellschafter alle Gesellschafter aus einer Personengesellschaft aus, wechselt die Gewerbesteuererschuldnerschaft der Personengesellschaft ab diesem Zeitpunkt auf den verbleibenden Gesellschafter als Einzelunternehmer. Der Gewerbesteuermessbetrag ist dessen ungeachtet für den gesamten Erhebungszeitraum einheitlich unter Berücksichti-

gung des vollen Gewerbesteuerfreibetrags zu berechnen, so der BFH in seinem Urteil vom 25.4.2018 (Az. IV R 8/16, DStR 2018, S. 1287).

Der Wechsel des Steuerschuldners bedinge allerdings, dass dem jeweiligen Steuerschuldner nur der Teil der Steuerschuld zuzurechnen ist, der auf die Dauer seiner persönlichen Steuerpflicht entfällt. Für den Erhebungszeitraum

des Rechtsformwechsels sei deshalb für jeden Steuerschuldner ein Gewerbesteuermessbescheid zu erlassen. In den Bescheiden sei der einheitlich ermittelte Gewerbesteuermessbetrag im prozentualen Verhältnis zu den von den Steuerschuldnern erzielten Gewerbeerträgen nebst den auf sie entfallenden Hinzurechnungen und Kürzungen zu berücksichtigen.



Beschluss der EU-Kommission zur Sanierungsklausel nichtig

Die sog. Sanierungsklausel wurde im Juni 2009 rückwirkend zum 1.1.2008 in das Körperschaftsteuergesetz eingefügt (§ 8c Abs. 1a KStG). Danach besteht die Möglichkeit, trotz des Erwerbs von 25 % der Anteile oder mehr an einer Kapitalgesellschaft, was zum teilweisen bzw. vollständigen Untergang des Verlustvortrags führen würde, diesen unter bestimmten Voraussetzungen auch künftig weiterhin zu nutzen.

Die EU-Kommission beurteilte die Sanierungsklausel nach § 8c Abs. 1a KStG als unzulässige staatliche Beihilfe (Beschluss vom 26.1.2011, 2011/527/EU), weshalb auf der Sanierungsklausel beruhende Steuerfestsetzungen zulasten der Steuerpflichtigen zu ändern waren. Hiergegen erhobene Klagen wies das Europäische Gericht (EuG) mit Urteilen vom 4.2.2016 (Rs. T-287/11, Heitkamp BauHolding, Rs. T-620/11, GFKL Financial Services) ab. Die daraufhin eingelegten Rechtsmittel waren nun erfolgreich.

Der EuGH hat nun entschieden, dass die Kommission bei ihrer beihilferechtlichen Überprüfung den selektiven Charakter der Sanierungsklausel anhand eines fehlerhaft bestimmten Referenzsystems beurteilt hat (Urteil vom 28.6.2018, Rs. C-203/16 P, C-208/16 P, C-209/16 P, C-219/16 P). Sie habe allein die Regel des Verfalls von Verlusten als maßgebliches Referenzsystem eingestuft, dabei aber die allgemeine Regel des Verlustvortrags von diesem Referenzsystem ausgenommen. Die Selektivität einer steuerlichen Maßnahme könne nicht zutreffend anhand eines Referenzsystems beurteilt werden, das aus einigen Bestimmungen bestehe, die aus einem breiten rechtlichen Rahmen künstlich herausgelöst worden seien, so der EuGH. Durch den Ausschluss der allgemeinen Regel des Verlustvortrags von dem maßgebenden Referenzsystem habe sowohl die EU-Kommission als auch das EuG dieses System offensichtlich zu eng definiert. Der EuGH erklärte deshalb den Beschluss der Kommission für nichtig und hob zudem die Urteile des EuG auf.

Hinweis: Die Bundesregierung sieht in einem Gesetzentwurf (s. dazu auch S. 6) vor, die Anwendungsregelung der Sanierungsklausel explizit dahingehend zu ändern, dass diese nun rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2008 auf Anteilsübertragungen nach dem 31.12.2007 zur Anwendung kommt.

Daytrading-Geschäfte als Termingeschäfte

Verluste aus sog. echten (ungedeckten) Daytrading-Geschäften mit Devisen wirken sich nicht mindernd auf die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage aus. In seinem Urteil vom 21.2.2018 (Az. I R 60/16, DStR 2018, S. 1424) bejahte der BFH damit das Vorliegen eines Termingeschäfts i. S. v. § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG und versagte entsprechend einen Verlustausgleich mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb oder mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten.

Hinweis: Im Streitfall wurden Devisengeschäfte bei einer Spezial-Bank mit sog. Stop-Loss-Order sowie mit Take-Profit-Order abgeschlossen. Entsprechend der zwingenden vertraglichen Vereinbarung wurden diese taggleich durch deckungsgleiche Gegengeschäfte glattgestellt. Dabei kam es zu keiner Durchführung effektiver Geschäfte mittels Austauschs von Devisen und Kaufpreis. Dies war der Klägerin mit eigenen Mitteln weder möglich, noch war es Gegenstand der

Geschäftsvereinbarungen mit der Bank. Vielmehr wurden die Geschäfte lediglich auf dem jeweiligen Kundenkonto bei der Bank verbucht und am Ende des Geschäftstages mit einem Differenzbetrag zugunsten oder zulasten des Kontos abgeschlossen.

Keine Erdienbarkeitsprüfung einer Versorgungszusage bei Barlohnnumwandlung

Zuwendungen an eine Unterstützungskasse können unter den Voraussetzungen nach § 4d EStG als Betriebsausgabe abgezogen werden. Erforderlich ist u. a., dass die Leistungen der Kasse, wenn sie vom zuwendenden Unternehmen (Trägerunternehmen) unmittelbar erbracht würden, bei diesem betrieblich veranlasst wären. Erteilt eine Kapitalgesellschaft als Trägerunternehmen ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer eine Versorgungszusage, ist der Betriebsausgabenabzug zu versagen, wenn die Zuwendungen durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst wären und somit verdeckte Gewinnausschüttungen darstellen würden. Eine solche Veranlassung kann vorliegen, wenn sich der Gesellschafter-Geschäftsführer diese Leistungen im Zeitraum zwischen Zusage und seinem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nicht mehr verdienen könnte, wobei bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern regelmäßig von einem Mindestzeitraum von zehn Jahren auszugehen ist.

Die steuerrechtliche Anerkennung der Versorgungszusage scheidet aber regelmäßig nicht an der fehlenden Erdienbarkeit, wenn die Zuwendungen an die Unterstützungskasse nicht zusätzlich zum Arbeitslohn erfolgen, sondern nur bestehende Gehaltsansprüche des Gesellschafter-Geschäftsführers in eine Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge umgewandelt werden. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 7.3.2018 (Az. I R 89/15, DStR 2018, S. 1359) und wendet sich damit gegen die Auffassung der Finanzverwaltung (OFD Niedersachsen vom 15.8.2014, Az. S 2742 - 249 - St 241, DStR 2014, S. 2078). Erforderlich sei dabei allerdings, dass die Entgeltumwandlungsvereinbarung als solche den Anforderungen des sog. formellen Fremdvergleichs genügt.

Hinweis: Weiter entschied der BFH, dass bei der Umwandlung einer zu einer Pensionsrückstellung führenden Direktzusage in eine Unterstützungskassenzusage keine erneute Erdienbarkeitsprüfung erforderlich ist, wenn nur eine wertgleiche Umstellung des „future service“ betroffen ist und es hinsichtlich des „past service“ bei der Direktzusage verbleibt.

Rückwirkende Besteuerung des Einbringungsgewinns II nach einer Aufwärtsverschmelzung

Bringen zwei jeweils zu 50 % beteiligte Anteilseigner ihre Anteile an einer A GmbH in eine T GmbH, an der sie ebenso jeweils zu 50 % beteiligt sind, gegen Gewährung von Anteilen ein, liegt laut Urteil des BFH vom 24.1.2018 (Az. I R 48/15, DStR 2018, S. 1366) ein qualifizierter Anteilstausch i. S. d. § 21 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 UmwStG vor. Dem steht nicht entgegen, dass die übernehmende Gesellschaft vor der Einbringung keine Anteile an der erworbenen Gesellschaft innehatte. Ebenso unschädlich ist, dass jeweils hälftige Beteiligungen, nicht aber eine einheitliche Mehrheitsbeteiligung, eingebracht wurden. Entscheidend ist laut BFH lediglich, dass die übernehmende Gesellschaft nach der Einbringung insgesamt die Stimmrechtsmehrheit hat. Nicht entscheiden musste der BFH darüber, ob die die Stimmrechtsmehrheit vermittelnden Anteile in einem zeitlichen

Zusammenhang eingebracht werden müssen (so Literaturmeinung) oder gar ein einheitlicher Einbringungsvorgang zu fordern ist (so BMF), da im Streitfall die Einbringung aller Anteile in demselben notariellen Vertrag vereinbart und vollzogen wurde. Der BFH bejaht damit die Einbringung der Anteile an der A GmbH in die T GmbH zu Buchwerten.

Wird anschließend die Tochtergesellschaft A GmbH auf die Muttergesellschaft T GmbH verschmolzen, liegt laut BFH eine Veräußerung i. S. d. § 22 Abs. 2 Satz 1 UmwStG vor, so dass der Einbringungsgewinn II rückwirkend zu versteuern ist. Der BFH folgt damit nicht der Rechtsauffassung des FG Hamburg (Urteil vom 21.5.2015, Az. 2 K 12/13), das eine Aufwärtsverschmelzung nicht als Veräußerung würdigte.

Hinweis: Somit führt die Aufwärtsverschmelzung innerhalb von sieben Jahren nach dem Einbringungszeitpunkt zur Besteuerung des Einbringungsgewinns II. Die Billigkeitsregelung des BMF laut Rz. 22.23 des UmwStE (BStBl. I 2011, S. 1314) kann mangels Erfüllbarkeit der dort genannten Voraussetzungen nicht genutzt werden.

Gewerbsteuerpflicht des Einbringungsgewinns II

Mit Urteil vom 21.3.2018 (Az. 1 K 1/16, EFG 2016, S. 861) geht das FG Kiel auf die Frage ein, ob der Einbringungsgewinn II gemäß § 22 Abs. 2 UmwStG der Gewerbesteuer unterliegt. Im Streitfall wurden im Rahmen der Einbringung von KG- und GmbH-Anteilen zum Buchwert in eine neue GmbH die eingebrachten GmbH-Anteile innerhalb von sieben Jahren nach dem Einbringungszeitpunkt veräußert.

Der daraus resultierende Einbringungsgewinn II unterliegt nach Ansicht des FG Kiel dann nicht der Gewerbesteuer, wenn die Einbringung der GmbH-Anteile zum gemeinen Wert nicht gewerbsteuerpflichtig gewesen wäre. Da im Streitfall die GmbH-Anteile als notwendiges Sonderbetriebsvermögen der Beteiligung an einer KG qualifizierten, wäre auch die vollständige Veräußerung der KG-Beteiligung - einschließlich der GmbH-Anteile als Sonderbetriebsvermögen - zum gemeinen Wert nicht gewerbsteuerpflichtig. Somit sei hier auch der Einbringungsgewinn II nicht der Gewerbesteuer zu unterwerfen.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision beim BFH unter dem Az. I R 13/18 eingelegt.



Verschmelzung nach Forderungsverzicht mit Besserungsabrede

Der BFH hatte über die steuerbilanziellen Auswirkungen zu entscheiden, wenn die Gesellschafter einer vermögenslosen und inaktiven Kapitalgesellschaft ihr gegenüber auf Darlehensforderungen mit Besserungsschein verzichtet hatten und diese Gesellschaft auf eine finanziell gut ausgestattete Schwesterkapitalgesellschaft verschmolzen wurde. Der hierdurch eingetretene Besserungsfall führe zum Wiederaufleben der Forderungen. Die hierdurch bei dem übernehmenden Rechts-

träger ausgelöste Passivierungspflicht könne durch eine außerbilanzielle Hinzurechnung wegen einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) zu korrigieren sein, zumal es vorliegend nicht zum bloßen Wiederaufleben der Verbindlichkeit, sondern auch zu einem Schuldnerwechsel gekommen sei. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 21.2.2018 (Az. I R 46/16, DStR 2018, S. 1284).

Hinweis: Weder umwandlungssteuerrechtliche Sonderregelungen noch der ursprünglich betriebliche Charakter der Darlehensverbindlichkeiten bei der übertragenden Kapitalgesellschaft stehen nach Auffassung des BFH der Annahme einer vGA entgegen. Fraglich bleibt allerdings, ob eine Verschmelzung auf die inaktive Gesellschaft ein anderes Ergebnis zur Folge gehabt hätte, da dies an sich nur ein Wiederaufleben der Verbindlichkeit zur Folge gehabt hätte.

Richtsatzsammlung 2017 veröffentlicht

Mit Schreiben vom 5.7.2018 (Az. IV A 4-S 1544/09/10001-10) hat das BMF die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2017 veröffentlicht. Die Richtsätze dienen der Finanzverwaltung dazu, Umsätze und Gewinne der Gewerbetreibenden zu verproben und bei Fehlen geeigneter Unterlagen zu schätzen. Nach ständiger Rechtsprechung darf jedoch bei formell ord-

nungsgemäß ermittelten Buchführungsergebnissen eine Gewinn- oder Umsatzschätzung nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen.

Hinweis: Werden in buchführungspflichtigen Gewerbebetrieben Bücher nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt (R 5.2 Abs. 2 EStR), schätzt die Finanzverwaltung den Gewinn unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles unter Anwendung von Richtsätzen (R 4.1 Abs. 2 EStR). Es besteht jedoch kein Anspruch, nach Richtsätzen besteuert zu werden.

Anwendungserlass zu den Regelungen des sog. Kassengesetzes

Mit Wirkung zum 29.12.2016 wurden die Vorgaben zur Einzelaufzeichnung von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben in § 146 Abs. 1 AO neu gefasst. Das BMF weist mit Schreiben vom 19.6.2018 (Az. IV A 4 - S 0316/13/10005 :053, DStR 2018, S. 1299) u. a. darauf hin, dass diese Einzelaufzeichnungspflicht grundsätzlich unabhängig da-

von gilt, ob ein elektronisches Aufzeichnungssystem oder eine offene Ladenkasse verwendet wird. Unerheblich ist auch, ob der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich oder durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt wird.

Von der Einzelaufzeichnungspflicht kann in Ausnahmefällen aus Zumutbarkeitsgründen

Abstand genommen werden. Hierzu hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass ihm die Einzelaufzeichnung technisch, betriebswirtschaftlich und praktisch unmöglich ist. Zudem gibt das BMF vor, wie bei Verwendung einer offenen Ladenkasse den Aufzeichnungspflichtigen genüge getan werden kann.

Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen – Änderung zur 150.000 Euro-Grenze

Bereits mit Schreiben vom 5.2.2018 (BStBl. I 2018, S. 289) ging das BMF ausführlich auf die Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen in der seit 1.1.2018 geltenden Fassung ein (vgl. novus März 2018, S. 8).

Mitteilungspflichten über den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen beste-

hen u. a. dann, wenn die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150.000 Euro beträgt. Zu dieser 150.000 Euro-Grenze modifiziert das BMF mit Schreiben vom 18.7.2018 (Az. IV B 5 - S 1300/07/10087, DStR 2018, S. 1617) seine Vorgaben. Der Erwerb oder die Veräußerung von börsennotierten Beteiligungen an einer

ausländischen Gesellschaft von weniger als 1 % muss trotz Überschreitens der 150.000 Euro-Grenze nicht mitgeteilt werden, wenn mit der Hauptgattung der Aktien dieser Gesellschaft ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer Börse in einem EU-/EWR-Staat oder an einer von der BaFin zugelassenen Börse stattfindet.

Finale Staaten austauschliste für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zum 30.9.2018

Zum 30.9.2018 werden Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates automatisch ausgetauscht. Grundlage hierfür ist das sog. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz - FKAustG). Die meldepflichtigen Finanzinstitute müssen dem BZSt die Finanzkonten-

daten zu den meldepflichtigen Konten elektronisch übermitteln. Neben den Mitgliedstaaten der EU erfolgt der Datenaustausch auch mit zahlreichen Drittstaaten. Mit Schreiben vom 28.6.2018 (Az. IV B 6 - S 1315/13/10021:050, DStR 2018, S. 1566) gibt das BMF die finale Staaten austauschliste 2018 bekannt.

Hinweis: Derzeit erfolgt der Datenaustausch mit insgesamt 86 Staaten. Für den Datenaustausch 2019 wird eine neue FKAustG-Staaten austauschliste bekannt gegeben.

ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

Verbilligte Überlassung von GmbH-Anteilen als Arbeitslohn

Erwirbt ein leitender Angestellter eine GmbH-Beteiligung zu verbilligten Konditionen, kann dies auch dann zu Arbeitslohn führen, wenn nicht der Arbeitgeber selbst, sondern ein Gesellschafter des Arbeitgebers Veräußerer der Beteiligung ist. Nach Auffassung des BFH handelt es sich wegen des naheliegenden Einflusses des Arbeitsverhältnisses auf die Verkaufsmodalitäten in der Regel nicht um eine Veräußerung im normalen Ge-

schäftsverkehr (BFH-Urteil vom 15.3.2018, Az. VI R 8/16, DB 2018, S. 1708).

Hinweis: Eine Ableitung des gemeinen Werts aus Verkäufen komme deshalb regelmäßig nicht in Frage. Vielmehr sei der gemeine Wert unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten zu schätzen. Im Streitfall lehnte der BFH die Anwendung des Stuttgarter Verfahrens ab. Wird die An-

teilsbewertung durch das Finanzamt substantiiert bestritten und verfügt das Finanzgericht nicht ausnahmsweise selbst über die erforderliche Sachkunde, sei regelmäßig ein Sachverständigengutachten zur Wertermittlung einzuholen.

Arbeitgeberwechsel: Übertragung eines Zeitwertkontoguthabens nicht steuerbar

Mit Urteil vom 22.6.2017 (Az. 12 K 1044/15, DStRE 2018, S. 776) entschied das FG Baden-Württemberg, dass die Übertragung eines Guthabens auf einem Zeitwertkonto bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf einen neuen Arbeitgeber nicht steuerbar ist.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision beim BFH unter dem Az. VI R 39/17 eingelegt.

Das Gericht führt aus, dass der neue Arbeitgeber an die Stelle des früheren Arbeitgebers tritt und dessen Verpflichtungen aus dem Wertguthaben im Wege einer Schuldübernahme übernimmt. Erst Leistungen aus dem Wertguthaben durch den neuen Arbeitgeber gehörten demnach zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Damit sei noch nicht die Gutschrift auf dem Zeitwertkonto, sondern erst die Auszahlung an den Arbeitnehmer als Arbeitslohn zu versteuern.

Hinweis: Sofern der Betrag auf dem Zeitwertkonto verzinst wird, stellen laut FG Baden-Württemberg die nach Ablauf des Ausgleichszeitraums ausgezahlten Zinsen gleichfalls durch das Dienstverhältnis veranlasste Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit dar. Diese sind ebenfalls im Zeitpunkt der Auszahlung und nicht bereits bei Gutschrift auf dem Konto zu versteuern.

Trockene Brötchen und Heißgetränke: Kein Lohnsteuerpflichtiger Sachbezug in Form eines Frühstücks

Es liegt kein lohnsteuerpflichtiger Sachbezug in Form eines Frühstücks vor, wenn ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern trockene Brötchen und Heißgetränke bereitstellt. Dies entschied das FG Münster mit Urteil vom 31.5.2017 (Az. 11 K 4108/14, DStRE 2018,

S. 843). Nach Auffassung der Richter gehört zum Mindeststandard eines Frühstücks gemeinhin auch ein entsprechender Brotaufstrich.

Hinweis: Bei trockenen Brötchen und Heißgetränken handelt es sich vielmehr um einen Sachbezug in Form von „Kost“ für den die Freigrenze von 44 Euro gilt. Gegen das Urteil ist die Revision beim BFH anhängig (Az. VI R 36/17).

Einkommensteuerpauschalierung bei Sachzuwendungen

Mit Schreiben vom 28.6.2018 (Az. IV C 6 - S 2297-b-14/10001, DStR 2018, S. 1441) gibt das BMF Änderungen der Rz. 9c, 9e und 38 des BMF-Schreibens vom 19.5.2015 (BStBl. I 2015, S. 468) bekannt. Danach handelt es sich bei Zuwendungen an Dritte regelmäßig um Geschenke. Hiervon werden auch Nutzungsüberlassungen umfasst. Auch Zuzahlungen des Zuwendungsempfängers ändern am Charakter der Zuwendung nichts;

diese führen lediglich zur Änderung der Bemessungsgrundlage. Zuzahlungen von Dritten führen hingegen nicht zu einer Herabsetzung der Bemessungsgrundlage. Hier von ausgenommen sind lediglich sog. Aufmerksamkeiten.

Nach wie vor führen Gewinne aus Preisausschreiben o.ä. sowie Prämien aus Kundenbindungsprogrammen nicht zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einnahmen und unterliegen dementsprechend nicht der Einkommensteuerpauschalierung nach § 37b EStG.

UMSATZSTEUER

Angabe der Briefkastenadresse für Vorsteuerabzug ausreichend

Dem Vorsteuerabzug steht nicht entgegen, wenn in der Rechnung die Anschrift des leistenden Unternehmens enthalten ist, unter der er lediglich postalisch erreichbar ist. Unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschied der BFH mit Urteilen vom 21.6.2018 (Az. V R 28/16, DStR 2018, S. 1659 und Az. V R 25/15, DStR 2018, S. 1661), dass es nicht mehr erforderlich ist, in der Rechnung eine Adresse anzugeben, unter der der Unternehmer eine wirtschaftliche Aktivität ausübt.

Den beiden Urteilen war eine Entscheidung des EuGH auf Vorlage des BFH vorausgegangen (EuGH-Urteil vom 15.11.2017, Rs. C-374/16, Geissel, und Rs. C-375/16, Butin, DStR 2017, S. 2544). Bei dem ersten Urteil handelte es sich um das Verfahren eines Kfz-Händlers. Bei dem zweiten Urteil bezog die Klägerin Stahlschrott von einer GmbH,

die in ihren Rechnungen als Sitz eine Domiziladresse bei einer Anwaltskanzlei angab.

Hinweis: Für den Vorsteuerabzug genügt nunmehr die postalische Erreichbarkeit unter der in der Rechnung angegebenen Anschrift des leistenden Unternehmers, mithin auch eine Briefkastenanschrift oder ein Postfach. Bestehen jedoch Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Angaben des leistenden Unternehmers, ist auch nach den Urteilen weiterhin zu empfehlen, Nachforschungen über den Leistungsempfänger anzustellen. Andernfalls besteht das Risiko des Vorwurfs, der Unternehmer hätte wissen können, dass ein Fall von Steuerhinterziehung vorliegt, und ihm das Recht auf Vorsteuerabzug versagt wird. Für den Bereich des E-Commerce und des Online-Handels stellt die Rechtsprechungsänderung des BFH eine große Erleichterung dar.

Gerne senden wir Ihnen weitere Informationen zu diesem Thema per E-Mail dazu. Lassen Sie uns dazu bitte eine kurze Nachricht an Umsatzsteuer@ebnerstolz.de zukommen.

Voller Vorsteuerabzug durch Holdinggesellschaft

Der EuGH bejahte bereits mit Urteil vom 16.7.2015 (Rs. C-108/14, Larentia + Minerva, Rs. C-109/14, Marenave, BFH/NV 2015, S. 1549), dass eine Holdinggesellschaft zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, wenn sie unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaft(en) eingreift. Hierzu zählt z. B. das Erbringen von administrativen, buchhalterischen, finanziellen oder der Informatik zuzuordnenden Dienstleistungen. Zudem ist es erforderlich, dass die Holdinggesellschaft hieraus mehrwertsteuerpflichtige Umsätze erzielt.

Mit Urteil vom 5.7.2018 (Rs. C-320/17, Marie Participations, DStR 2018, S. 1713) führt der EuGH diese Rechtsprechung fort und

konkretisiert den Begriff des für den Vorsteuerabzug erforderlichen Eingriffs in die Verwaltung der Tochtergesellschaften. Nach Ansicht des EuGH ist dieser Begriff weit auszulegen. So soll hierunter schon jede wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der MwStSystRL zu verstehen sein, soweit sie nachhaltig erbracht wird. Entsprechend bejaht der EuGH auch dann die Vorsteuerabzugsberechtigung der Holdinggesellschaft, wenn diese nur entgeltlich Immobilien an eine Tochtergesellschaft vermietet und diese Vermietungsleistungen der Besteuerung durch Option unterliegen. Folglich sei die Holdinggesellschaft zum Abzug der Mehrwertsteuer berechtigt, die beim Erwerb von Anteilen an dieser Tochtergesellschaft entsteht.

Hinweis: Auch zu diesem Thema lassen wir Ihnen gerne weitere Informationen per E-Mail zukommen. Bitte senden Sie uns dazu eine kurze Nachricht an Umsatzsteuer@ebnerstolz.de.

Nochmalige Verlängerung der Übergangsregelung bei Direktlieferungen über ein Konsignationslager?

Mit Schreiben vom 10.10.2017 (Az. III C 3 - S 7103-a/15/10001, BStBl. I 2017, S. 1442) schloss sich die Finanzverwaltung der Auffassung des BFH an und geht bei einer Warenlieferung aus dem EU-Ausland über ein inländisches Konsignationslager mit nur kurzer Zwischenlagerung von einer unmittelbaren Lieferung an den inländischen Abnehmer aus. Somit ist bereits im Zeitpunkt der Beschickung des Konsignationslagers ein innergemeinschaftlicher Erwerb des Abnehmers gegeben.

Die Finanzverwaltung beanstandet es allerdings nicht, wenn für vor dem 1.1.2019 ausgeführte Lieferungen weiterhin nach deren früheren Rechtsauffassung von einem innergemeinschaftlichen Verbringen der Waren in das Konsignationslager und einer anschließenden steuerpflichtigen Lieferung im Inland ausgegangen wird (BMF-Schreiben vom 14.12.2017, Az. III C 3 - S 7103-

a/15/10001, BStBl. I 2017, S. 1673; vgl. dazu auch novus Januar/Februar 2018, S. 13).

Die EU-Kommission erarbeitet derzeit eine neue Konsignationslagerregelung, wonach künftig der Erwerber erst zum Zeitpunkt der Entnahme der inngemeinschaftlich gelieferten Gegenstände aus dem Konsignationslager einen innergemeinschaftlichen Erwerb begründen würde. Eine Einigung könnte ggf. noch in diesem Jahr erzielt werden. Die acht großen Wirtschaftsverbände regen deshalb in einer gemeinsamen Eingabe vom 19.6.2018 an das BMF eine abermalige Fristverlängerung der Übergangsregelung an, um Unternehmen unnötige Systemumstellungskosten zu ersparen. Diese würden dadurch entstehen, dass nur für einen Interimszeitraum die Systeme auf die Rechtslage infolge des BMF-Schreibens angepasst werden müssten und anschließend eine erneute Umstellung erfolgen müsste.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob und wie das BMF auf diesen Vorschlag der Wirtschaftsverbände reagiert.

Umsatzsteuerrückzahlung als Voraussetzung für die Berichtigung eines unrichtigen Steuerausweises

Hat ein Unternehmer in einer Rechnung einen unrichtigen Umsatzsteuerbetrag ausgewiesen, schuldet er den Mehrbetrag (§ 14c Abs. 1 UStG). Eine Rückzahlung des Mehrbetrags kommt erst dann in Betracht, wenn der Unternehmer den Steuerbetrag in der Rechnung an den Leistungsempfänger berichtigt hat. Die Wirksamkeit der Berichtigung setzt grundsätzlich die tatsächliche Rückzahlung des zu hoch ausgewiesenen Steuerbetrags an den Leistungsempfänger voraus, so der BFH in seinem Urteil vom 16.5.2018 (Az. XI R 28/16, DStR 2018, S. 1663). Damit soll eine ungerechtfertigte Bereicherung des leistenden Unterneh-

mers verhindert werden. Der BFH folgt damit der Auffassung der Finanzverwaltung (Abschn. 14c.1. Abs. 5 Satz 4 UStAE). Das Finanzamt muss somit die vereinnahmten Steuerbeträge erst dann an den Leistenden zurückzahlen, wenn dieser den Rückzahlungsanspruch des Leistungsempfängers erfüllt hat.

Hinweis: Aufgrund des Rückzahlungserfordernisses können in der Praxis notwendige § 14c Abs. 1 UStG-Korrekturen zu einer nicht unerheblichen finanziellen Belastung des leistenden Unternehmers führen. Der BFH hatte bereits mit Urteil vom 12.10.2016

(Az. XI R 43/14, DStR 2017, S. 258, novus März 2017, S. 11) entschieden, dass anstatt einer Rückzahlung auch eine Abtretung des Rückzahlungsanspruches möglich ist. Dennoch sollte die praktische Umsetzung einer solchen Abtretung nicht unterschätzt werden, da grundsätzlich nur ein sich aufgrund einer Umsatzsteuervoranmeldung ergebender Umsatzsteuererstattungsanspruch ganz oder teilweise abgetreten werden kann.

Bemessungsgrundlage bei Tauschumsätzen

Der Wert des Umsatzes, der bei einem Tausch als Entgelt für den anderen Umsatz gilt, ist gemäß Urteil des BFH vom 25.4.2018 (Az. XI R 21/16, DStR 2018, S. 1290) der Wert, den der Empfänger der Leistung, die er beziehen möchte, subjektiv bemisst. Dieser umfasst alle Ausgaben einschließlich der Nebenleistungen, die der Empfänger der jeweiligen Leistung aufwendet, um die fragliche Leistung zu erhalten. Der Wert des Tauschumsatzes bemisst sich somit grundsätzlich nach dem subjektiven Wert und nicht nach dem objektiven gemeinen Wert.

Im Streitfall ging es um einen Kfz-Händler, der im Rahmen des Neuwagenverkaufs gebrauchte Fahrzeuge in Zahlung nahm. Zur Berechnung der Umsatzsteuer wendete er die Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung gemäß Abschn. 10.5. Abs. 4 UStAE an. Demnach gehört zum Entgelt des Händlers neben der Zuzahlung für den Neuwagen

der gemeine Wert des Gebrauchtwagens. Wird der Gebrauchtwagen zu einem höheren Preis als dem gemeinen Wert in Zahlung genommen, geht die Finanzverwaltung von einem verdeckten Preisnachlass aus, der das Entgelt für die Lieferung des Neuwagens mindert. Ziel der Regelung ist, Kfz-Händler nicht zur Offenlegung ihrer Gewinnspanne zu zwingen.

Zwar entspreche diese Vereinfachungsregelung nicht den Grundsätzen der Wertermittlung des Tauschumsatzes, dennoch beanstandet der BFH diese Vorgehensweise im Interesse einer erleichterten Ermittlung nicht. Nehme der Unternehmer jedoch die Vereinfachungsregelung in Anspruch, komme diese nur ganz oder gar nicht in Betracht. Der Kfz-Händler könne deshalb nicht Folgeverkäufe der in Zahlung genommenen Gebrauchtwagen bei der Ermittlung des gemeinen Werts dieser Wagen einbeziehen.

Hinweis: Der BFH widersprach somit der Vorgehensweise des Kfz-Händlers, der in den Fällen, in denen der Erlös aus dem Verkauf des Gebrauchtwagens unterhalb des Betrags der Inzahlungnahme lag, eine Umsatzsteuerkorrektur vornahm und den Kunden eine berichtigte Rechnung ausstellte.

Vorsteuervergütungsanträge innerhalb der EU/EWR bis 30.9.2018 stellen!

In der EU bzw. im EWR ansässige Unternehmer, die nicht in Deutschland für Umsatzsteuerzwecke registriert sind, können Vorsteuerbeträge, die ihnen im Inland in Rechnung gestellt wurden, lediglich im Vorsteuervergütungsverfahren geltend machen. Für Vergütungsansprüche aus 2017 ist ein entsprechender Antrag bis zum 30.9.2018 über das

elektronische Portal des Bundeszentralamts für Steuern zu übermitteln.

Entsprechend haben inländische Unternehmer Vorsteuervergütungsanträge bis 30.9.2018 in den EU-/EWR-Staaten zu stellen, in denen sie nicht für Umsatzsteuerzwecke registriert sind.

Hinweis: Für die in Deutschland zu stellenden Vorsteuervergütungsanträge sind die in § 61 UStDV genannten Voraussetzungen zu beachten. Dabei ist besonders auf die Vollständigkeit der Anträge zu achten. So sind die Vorsteuerbeträge bei einem Entgelt von mindestens 1.000 Euro (bzw. 250 Euro bei Kraftstoffbezug) durch eingescannte Originalrechnungen nachzuweisen und dem elektronisch zu stellenden Antrag beizufügen.

BESTEUERUNG VON PRIVATPERSONEN

Antrag auf Nichtanwendung der Abgeltungsteuer auf Dividenden

Gewinnausschüttungen unterliegen nicht der Abgeltungsteuer sondern dem progressiven Steuersatz unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens, wenn der Empfänger zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und nach bis 2016 geltender Rechtslage für diese tätig ist sowie einen entsprechenden Antrag stellt (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Buchst. b EStG a. F.). In diesem Fall können Werbungskosten geltend gemacht werden. Nach Auffassung des BFH setzt dies nicht voraus, dass eine Tätigkeit unmittelbar für diejenige Kapitalgesellschaft gegeben ist,

für deren Kapitalerträge der Antrag gestellt wird. Vielmehr kommt auch dann die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens in Betracht, wenn der Empfänger als Geschäftsführer einer Organgesellschaft tätig ist und die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens für seine - im Streitfall negativen Einkünfte - aus einer Minderheitsbeteiligung an der Organtträgerin geltend gemacht wird (BFH-Urteil vom 27.3.2018, Az. VIII R 1/15, DStR 2018, S. 1431).

Hinweis: Seit 2017 kann die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens nur beantragt werden, wenn neben der Mindestbeteiligung von 1 % durch die berufliche Tätigkeit für diese Kapitalgesellschaft ein maßgeblicher unternehmerischer Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit genommen werden kann. Somit käme der BFH in Fällen ab 2017 möglicherweise zu einem anderen Ergebnis als im Streitfall.

Kosten zur Wiederherstellung des zeitgemäßen Zustands einer Mietimmobilie

Auch wenn Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen unvermutet nach Anschaffung einer Immobilie anfallen, um Schäden zu beseitigen, die aufgrund des langjährigen vertragsgemäßen Gebrauchs der Immobilie als Mietsache entstanden sind, liegen laut Urteil des BFH vom 13.3.2018 (Az. IX R 41/17, DStR 2018, S. 1486) keine sofort abziehbaren Werbungskosten vor. Vielmehr wendet der BFH auch in diesem

Falle die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG zu anschaffungsnahen Herstellungskosten an, wonach Aufwendungen nur im Rahmen der Abschreibung für Abnutzung zu berücksichtigen sind, wenn sie (ohne Umsatzsteuer) innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen.

Hinweis: Der BFH vertritt diese Rechtsauffassung auch dann, wenn durch die Maßnahmen dem Steuerpflichtigen im Zuge des Kaufs verborgen gebliebene, jedoch bereits zu diesem Zeitpunkt vorhandene Mängel behoben werden. Etwas anderes gelte nur dann, wenn der zu beseitigende Schaden nicht bereits zum Erwerbszeitpunkt in diesem Sinne angelegt war oder erst durch späteres schuldhaftes Handeln eines Dritten verursacht wurde.



Kein Wechsel von der degressiven Gebäude-AfA zur AfA nach der tatsächlichen Nutzungsdauer

Bei Gebäuden, die aufgrund eines vor dem 1.1.1995 gestellten Bauantrags hergestellt wurden, können Absetzungen für Abnutzungen (AfA) wahlweise statt linear mit jährlich 2 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 7 Abs. 5 EStG a. F. degressiv vorgenommen werden. Der BFH hatte bereits entschieden, dass bei Wahl der degressiven AfA ein späterer Wechsel zur linearen AfA ausgeschlossen ist (BFH-Urteil vom 10.3.1987, Az. IX R 24/86, BStBl. II 1987, S. 618).

Zum selben Ergebnis kommt der BFH nun in dem Fall, in dem der Steuerpflichtige von der zunächst gewählten degressiven Gebäude-AfA zur AfA nach der tatsächlichen Nutzungsdauer nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG wechseln möchte (BFH-Urteil vom 29.5.2018, Az. IX R 33/16, DStR 2018, S. 1489).

Der BFH begründet seine Rechtsauffassung damit, dass mit einer Wechselmöglichkeit die mit den AfA-Regelungen bezweckte Rechts-

vereinfachung konterkariert werde. Denn die degressive AfA typisiere die Nutzungsdauer eines Gebäudes, so dass sich die Feststellung der tatsächlichen Nutzungsdauer erübrige. Die Rechtsvereinfachung könne aber nur erreicht werden, wenn der Steuerpflichtige über die gesamte Nutzungsdauer an die Wahl der Abschreibung gebunden sei.

Kein Abzug verteilter Erhaltungsaufwendungen durch Rechtsnachfolger

Größere Aufwendungen für die Erhaltung von Gebäuden, die nicht einem Betriebsvermögen angehören und überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, können nach § 82b EStDV auf mehrere Jahre verteilt als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend gemacht werden.

In dem vom FG Berlin-Brandenburg entschiedenen Streitfall hatte der Vorbehaltsnießbraucher die Erhaltungsaufwendungen ge-

tragen, diese nach § 82b EStDV verteilt, und ist nach seinem Versterben im Verteilungszeitraum vom Grundstückseigentümer geerbt worden. Das FG versagte dem Grundstückseigentümer den Abzug der noch nicht berücksichtigten Aufwendungen (Urteil vom 12.7.2017, Az. 7 K 7078/17, EFG 2017, S. 1415). Auch im Falle der durch den Todesfall eingetretenen Gesamtrechtsnachfolge könne - so das FG - Werbungskosten grundsätzlich nur derjenige abziehen, der sie selbst getragen habe.

Hinweis: Das FG kommt auch dann zu keinem anderen Ergebnis, wenn der Rechtsnachfolger für das von dem Vorbehaltsnießbraucher zur Finanzierung der Aufwendungen aufgenommene Darlehen gebürgt, eine Grundschuld an der bereits in seinem zivilrechtlichen Eigentum stehenden Immobilie bestellt, das Darlehen nach dem Tod des Vorbehaltsnießbrauchers abgelöst und zu diesem Zweck ein neues Darlehen aufgenommen hat.

Möblierungszuschlag bei Ermittlung der ortsüblichen Miete

Um zu prüfen, ob ein Fall von verbilligter Vermietung mit entsprechender Beschränkung des Werbungskostenabzugs nach § 21 Abs. 2 EStG vorliegt, ist die ortsübliche Miete zu ermitteln und mit der tatsächlich realisierten Miete zu vergleichen. Die Ermittlung der ortsüblichen Miete erfolgt mit Hilfe des örtlichen Mietspiegels.

Wird eine möblierte Wohnung vermietet, bezieht sich der Mietspiegel jedoch nicht auf möbliert oder teilmöbliert vermietete Wohnungen, ist laut Urteil des BFH vom 6.2.2018 (Az. IX R 14/17, DStR 2018, S. 1428) ein Zuschlag zu berücksichtigen, soweit sich auf dem örtlichen Mietmarkt für möblierte Wohnungen ein Zuschlag ermitteln lässt.

Hinweis: Der BFH lehnt es ab, einen solchen Möblierungszuschlag aus dem Monatsbeitrag der linearen AfA für die überlassenen Möbel und Einrichtungsgegenstände zuzüglich eines typisierten Mietrenditeaufschlags abzuleiten.

Zum Abzug von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen

Unterhaltsleistungen sind nur insoweit nach § 33a Abs. 1 EStG abziehbar, als die Aufwendungen dazu bestimmt und geeignet sind, dem laufenden Lebensbedarf des Unterhaltsempfängers im Veranlagungszeitraum der Unterhaltszahlung zu dienen, so

der BFH (Urteil vom 25.4.2018, Az. VI R 35/16, DStR 2018, S. 1606) in Bestätigung seiner bisherigen Rechtsprechung.

Hinweis: Der BFH versagt damit sowohl eine Rück- als auch eine Vorausbeziehung der

Zahlung. Denn, so der BFH, Steuerpflichtige haben es selbst in der Hand, durch die Wahl des Zahlungszeitpunkts die Abziehbarkeit ihrer Unterhaltsleistungen in voller Höhe sicherzustellen.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Anti-Directive-/Anti-Treaty-Shopping-Regelung auch in der ab 2012 geltenden Fassung EU-rechtswidrig

Nachdem der EuGH bereits mit Urteil vom 20.12.2017 (Rs. C-504/16, C-613/16, Deister Holding AG, Juhler Holding, IStR 2018, S. 197) die bis zum Veranlagungszeitraum 2011 anzuwendende Fassung des § 50d Abs. 3 EStG als EU-rechtswidrig beurteilte, kommt das Gericht hinsichtlich der seit dem Veranlagungszeitraum 2012 anzuwendenden Fassung der Regelung zum gleichen Ergebnis (Beschluss vom 14.6.2018, R. s. C-440/17, GS, DStR 2018, S. 1479).

Der EuGH sieht die Mutter-Tochter-Richtlinie verletzt, durch die die Befreiung vom Quellensteuerabzug von Dividenden gewährleistet werden soll, die von einer in einem Mitgliedsstaat ansässigen Tochter- an ihre in einem anderen Mitgliedsstaat ansässige Muttergesellschaft ausgeschüttet werden. Zwar können die Mitgliedstaaten nach Art. 1 Abs. 2 der Mutter-Tochter-Richtlinie hiervon Ausnahmen zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen und Missbräuchen vorsehen. Diese Ausnahmeregelung sei jedoch eng

auszulegen. Die allgemeine Vermutung für das Vorliegen von Steuerhinterziehung und Missbrauch könne eine solche Einschränkung nicht rechtfertigen. § 50d Abs. 3 EStG 2012 bezwecke aber nicht speziell, von der Inanspruchnahme der Quellensteuerbefreiung rein künstliche Konstruktionen auszuschließen. Vielmehr erfasse die Regelung generell Situationen, in denen zum einen Personen an einer EU-gebietsansässigen Muttergesellschaft beteiligt sind, denen die Befreiung nicht zustände, wenn sie die Dividenden

unmittelbar bezogen hätten, und in denen zum anderen die von der Muttergesellschaft erzielten Bruttoerträge nicht aus eigener Wirtschaftstätigkeit stammen. Eine umfassende Prüfung der betreffenden Situation im Einzelfall sei hingegen nicht vorgesehen. Aus den vorgenannten Gründen verstößt § 50d Abs. 3 EStG 2012 laut EuGH darüber hinaus auch gegen die Niederlassungsfreiheit.

Das BMF hat bereits am 4.4.2018 im Vorgriff auf das EuGH-Urteil vom 14.6.2018 und als Reaktion auf das EuGH-Urteil vom 20.12.2017 ein Schreiben veröffentlicht, um eine aus seiner Sicht unionrechtskonforme Auslegung des § 50d Abs. 3 EStG 2012 in Fällen der Mutter-Tochter-Richtlinie zu gewährleisten (BMF-Schreiben vom 4.4.2018, Az. IV B 3 - S 2411/07/10016-14, BStBl. I 2018, S. 589). Es bleibt abzuwarten, ob der

Gesetzgeber und die Finanzverwaltung für eine unionsrechtskonforme Auslegung des § 50d Abs. 3 EStG 2012 weiterhin an diesem BMF-Schreiben festhalten werden.

Hinweis: *Bestehende Konzernstrukturen sollten dahingehend überprüft werden, ob mit Verweis auf die EuGH-Rechtsprechung eine Erstattung von Quellensteuern (§ 50d Abs. 1 EStG) erreicht werden kann. Dabei wird im Einzelfall insb. zu prüfen sein, ob wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe für die gewählte Struktur bestehen. Auch sollte, sofern bisher beispielsweise mangels Aussicht auf Erfolg kein Antrag auf Freistellung vom Abzug der Quellensteuer (§ 50d Abs. 2 EStG) gestellt wurde, überprüft werden, ob auf Basis des EuGH-Beschlusses vom 14.6.2018 eine Freistellung erreicht werden kann.*

Im Hinblick auf diese EuGH-Rechtsprechung dürfte es auch fraglich sein, ob die Beschränkung der Quellensteuerentlastung durch § 50d Abs. 3 EStG in Bezug auf die Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie unionsrechtskonform ist.

Einkunftsabgrenzung durch Umlageverträge zwischen international verbundenen Unternehmen

Für die Einkunftsabgrenzung durch Umlageverträge zwischen international verbundenen Unternehmen wendet die Finanzverwaltung laut BMF-Schreiben vom 5.7.2018 (Az. V B 5 - S 1341/0 :003, BStBl. I 2018, S. 743) für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2018 beginnen, nicht mehr die bisher im BMF-Schreiben vom 30.12.1999 (BStBl. I

1999, S. 1122) enthaltenen Grundsätze an, sondern verweist hierzu auf Kapitel VIII der OECD-Verrechnungspreisleitlinien 2017 (OECD Transfer Pricing Guidelines for Multinational Enterprises and Tax Administrations).

Für Kostenumlagevereinbarungen, die bis zum 25.7.2018 (Zeitpunkt der Veröffentlichung des Schreibens vom 5.7.2018 im Bundessteuerblatt) bereits bestehen, wird eine Übergangsfrist eingeräumt, wonach die bisherigen Vorgaben laut BMF-Schreiben vom 30.12.1999 für Wirtschaftsjahre bis zum 31.12.2019 weiterhin heranzuziehen sind.

Neue HEUBECK-Richttafeln 2018 G veröffentlicht

Am 20.7.2018 wurden die neuen HEUBECK-Richttafeln 2018 G für die Bewertung von Verpflichtungen der betrieblichen Altersversorgung veröffentlicht.

Diese in Deutschland allgemein anerkannten Rechnungsgrundlagen zur bilanziellen Bewertung von Pensionsverpflichtungen und damit faktisch maßgeblichen Sterbetafeln berücksichtigen erstmals auch sozioökonomische Auswirkungen auf die Lebenserwartung. Die neuen Richttafeln basieren auf aktuellen Statistiken der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung und des Statistischen Bundesamtes und berücksichtigen die jüngsten Entwicklungen bei den Sterblichkeits-, Invalidisierungs-, Verheiratur- und Fluktuationswahrscheinlichkeiten.

Hinweis: Die Richttafeln werden vor allem für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach HGB, IFRS sowie für die Steuerbilanz herangezogen. Nach den aktualisierten Richttafeln steigt die durchschnittliche Lebenserwartung in

Deutschland weiter an, jedoch hat sich das Tempo des Anstiegs verlangsamt. Aus diesem Grund fallen die Auswirkungen auf die Pensionsrückstellungen der Unternehmen insgesamt geringer aus als bei der letzten Aktualisierung der Richttafeln im Jahr 2005. Konkret rechnet die Heubeck AG damit, dass in der Steuerbilanz je nach Zusammensetzung des Bestandes eine Zuführung zur Pensionsrückstellung von 0,8 % bis 1,5 % erforderlich sein wird. Im nach handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellten Jahresabschluss erwartet die Heubeck AG eine Erhöhung von 1,5 % bis 2,5 %.

Die Heubeck AG geht davon aus, dass die neuen Richttafeln - wie in der Vergangenheit auch - vom BMF für die steuerliche Bewertung von Pensionsrückstellungen anerkannt werden und noch vor der nächsten Bilanzsaison ein entsprechendes BMF-Schreiben veröffentlicht wird.

Bei der Übernahme der Richttafeln 2005 G hatte das BMF ein Wahlrecht eingeräumt, die

neuen Richttafeln erstmals am Ende des Wirtschaftsjahres anzuwenden, das nach dem Tag der damaligen Veröffentlichung der neuen Richttafeln, konkret nach dem 6.7.2005, endete, bzw. die alten Richttafeln letztmals für das vor dem 30.6.2006 endende Wirtschaftsjahr zu verwenden. Offen ist, ob erneut ein solches Wahlrecht eingeräumt wird.

Hinweis: Ein Unterschiedsbetrag aus der erstmaligen Anwendung der neuen Richttafeln kann in der Steuerbilanz nach § 6a Abs. 4 Satz 2 EStG nur auf mindestens drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt der Pensionsrückstellung zugeführt werden.

IDW S6: Weniger Details in Sanierungskonzepten von KMU

Das IDW wies am 18.7.2018 darauf hin, dass die finale Neufassung des IDW Standards zur Erstellung von Sanierungskonzepten (IDW S 6) sowie die entsprechenden Fragen und Antworten dazu verabschiedet wurden.

In der Neufassung wird klargestellt, dass Sanierungskonzepte bei kleineren Unternehmen hinsichtlich ihres Umfangs an die geringere Komplexität anzupassen sind. Danach ist ein Unternehmen nur dann sanierungsfähig, wenn am Ende des Prognosezeitraums ein angemessenes Eigenkapital und eine angemessene Rendite vorliegen. Zentrales, wenn auch

nicht einziges Indiz für die Angemessenheit ist die Branchenüblichkeit. Anders als im ursprünglichen Entwurf vorgesehen, ist es bei der Beurteilung der Eigenkapitalausstattung zulässig, neben dem bilanziellen Eigenkapital auch nachrangige und langfristig zur Verfügung gestellte Fremdkapitalbestandteile zu berücksichtigen.

IDW EPS 270 n. F.: Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist zu beurteilen, ob die von den gesetzlichen Vertretern vorgenommene Einschätzung der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist. Dabei muss der Abschlussprüfer beurteilen, ob nach seinem Ermessen eine wesentliche Unsicherheit besteht, die einzeln oder insgesamt bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens aufwerfen, die

Unternehmenstätigkeit fortführen zu können, und das Unternehmen daher u. U. nicht in der Lage ist, im gewöhnlichen Geschäftsverlauf seine Vermögenswerte zu realisieren und seine Schulden zu begleichen. Dabei entsprechen wesentliche Unsicherheiten dem Begriff der bestandsgefährdenden Risiken (§ 322 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Bereits am 17.7.2018 gab das IDW bekannt, die Neufassung des IDW Prüfungsstandards „Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung“ - IDW EPS 270 n. F. verabschiedet zu haben. Darin ist dargelegt, dass in sämtlichen HGB-Abschlüssen eine Angabepflicht über eine wesentliche Unsicherheit besteht. Derartige Angaben sind im Anhang, alternativ unter der Bilanz, aufzunehmen.

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf wurde klargestellt, dass in einem HGB-Abschluss bei der Angabe einer wesentlichen Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit wahlweise auch der Begriff

des „bestandsgefährdenden Risikos“ verwendet werden kann. Im Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sind allerdings zwingend beide Begriffe zu verwenden.

Hinweis: Die neuen Grundsätze gelten für die Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15.12.2017 beginnen. Eine Ausnahme besteht für Rumpfgeschäftsjahre, die vor dem 31.12.2018 enden.

Geldwäscherechtliche Pflichten der Unternehmen des Industrie- und Handelsbereichs als sog. Güterhändler

Das im Juni 2017 novellierte Geldwäschegesetz (GwG) betrifft auch die Geldwäsche-Compliance der Unternehmen des Industrie- und Handelsbereichs, da Verpflichtete i. S. d. GwG auch sog. Güterhändler sind.

Güterhändler i. S. d. GwG

Unter dem Begriff des Güterhändlers (§ 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG) versteht das GwG jede Person, die gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handelt. Nach herrschender Meinung und der Gesetzesbegründung wird unter dem Begriff der Person jedes Unternehmen gleichgültig welcher Rechtsform mit Sitz in Deutschland und unter dem Begriff des Gutes jede bewegliche und nicht bewegliche Sache unabhängig von ihrem Aggregatzustand sowie der Handel mit Gas- und Stromlieferungen verstanden. Somit ist jedes handelnde Unternehmen Güterhändler und damit Verpflichteter i. S. d. GwG.

Risikomanagementsystem und Sicherungsmaßnahmen

Verpflichtete müssen nach dem GwG über ein wirksames Risikomanagementsystem (§ 4 GwG) verfügen. Ein solches Risikomanagementsystem besteht aus einer zu erstellenden Risikoanalyse und zu schaffenden internen Sicherungsmaßnahmen. Hierbei ist in Gruppenstrukturen die gesamte Unternehmensgruppe mit den in- und ausländischen Gruppenunternehmen einzubeziehen (§ 9 GwG).

Ziel der Risikoanalyse (§ 5 GwG) ist es, die unternehmensspezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu identifizieren, zu kategorisieren und zu gewichten. Dabei empfiehlt es sich analog der Vorgehensweise in der Finanzindustrie, eine Kategorisierung in Kunden-, Produkt- und transaktionsbezogene sowie geografische Risiken vorzunehmen. Eine weitere Untergliederung in mitarbeiterbezogene sowie sonstige Risiken ist abhängig von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit zu empfehlen. Im Nachgang hat der Güterhändler die einzelnen Risiken zu bewerten.

Ausgehend von den identifizierten Risiken hat der Güterhändler angemessene Sicherungsmaßnahmen (u. a. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und Entwicklung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf den Umgang mit Risiken von Geldwäsche) zu implementieren.

Privilegierte Güterhändler

Das GwG ermöglicht es Güterhändlern, die keine Barzahlungen in einer Höhe von über 9.999 Euro tätigen oder entgegennehmen (analoges gilt für sog. elektronisches Geld, wie z. B. Bezahlung über Geldkarten oder PayPal-Konten) und hierzu ein angemessenes internes Kontrollsystem zur Verhinderung von Barzahlungen über dieser Schwelle implementiert haben, auf die Implementierung eines vollumfänglichen Risikomanagementsystems i. S. d. § 4 GwG zu verzichten (§ 4 Abs. 4 GwG).

Empfehlung an die Mandanten, eine „Betroffenheitsanalyse“ durchzuführen

Zielsetzung der Güterhändler sollte möglichst sein, die Pflichten nur vereinfacht als privilegierter Güterhändler umsetzen zu müssen. Sofern die Konzernleitung keine einheitlichen Grundsätze zum Umgang mit Bargeldgeschäften eingeführt hat, bietet sich im ersten Schritt eine gruppenweite Befragung an. Adressatenkreis der Fragestellungen zum Umgang mit Bargeld sind dann alle in-/ausländische Tochterunternehmen und Beteiligungsunternehmen mit beherrschendem Einfluss und in-/ausländische Zweigniederlassungen nach § 13 ff HGB. Ein Fragenkatalog hierfür besteht bei Ebner Stolz bereits.

Achtung: Verstöße gegen das GwG sind sanktionsbewährt

Das GwG hat die Befugnisse der Aufsichtsbehörden ausgeweitet sowie den Umfang möglicher Bußgelder bei geldwäscherechtlichen Pflichtverstößen der Verpflichteten deutlich verschärft. Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Vergehen können Bußgelder von bis zu 1 Mio. Euro oder dem zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Gewinns des Verpflichteten verhängt werden. Die Aufsichtsbehörden (IHK etc.) können zudem anlasslos Prüfungen beim Güterhändler als Verpflichteten durchführen.

VERTRAGSRECHT

Musterfeststellungsklage ab 1.11.2018 möglich

Das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung einer Musterfeststellungsklage wurde mit der Veröffentlichung des Gesetzes vom 12.7.2018 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2018, S. 1151) abgeschlossen. Besonders qualifizierte Verbände können somit ab

1.11.2018 in einem Musterverfahren zentrale Streitfragen klären, so dass betroffene Verbraucher in einem weiteren Gerichtsverfahren ihre individuellen Rechtsansprüche leichter durchsetzen können (s. dazu im Detail bereits novus Juli 2018, S. 23).

Hinweis: Die Musterfeststellungsklage zielt z. B. auf die rechtliche Durchsetzbarkeit etwaiger Ansprüche von Verbrauchern im Dieselskandal ab.

Internationale Rechtsanwaltskanzleien nicht grundrechtsberechtigt

Ebenso im Zusammenhang mit dem Dieselskandal sind die Verfassungsbeschwerden einer internationalen Rechtsanwaltskanzlei und des von dieser vertretenen Automobilherstellers zu sehen, die sich gegen die Durchsuchung des Münchner Büros der Rechtsanwaltskanzlei wehrten. Das BVerfG entschied jedoch, dass die Anordnung der Durchsuchung und die Sicherstellung der dort gefundenen Unterlagen zum Zweck der Durchsicht durch die Ermittlungsbehörden verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind (Beschlüsse vom 27.6.2018, Az. 2 BvR 1405/17, 2 BvR 1780/17, 2 BvR 1562/17, 2 BvR 1287/17, 2 BvR 1583/17).

Begründet wurde diese Rechtsauffassung damit, dass die internationale Rechtsanwaltskanzlei wegen ihrer spezifischen Gesellschaftsstruktur als ausländische juristische Person anzusehen sei, deshalb keinen Grundrechtsschutz genieße und somit nicht beschwerdeberechtigt sei. Als ebenso wenig beschwerdeberechtigt sieht das BVerfG die bei der Anwaltskanzlei im Münchner Büro tätigen Rechtsanwälte an. Diese seien wiederum nicht in ihren eigenen Grundrechten betroffen.

Hinweis: Wäre die Durchsuchung bei einer nationalen Rechtsanwaltskanzlei erfolgt, die aus einer Sozietät oder einer Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten besteht, wäre der Grundrechtsschutz und damit die Beschwerdeberechtigung der Kanzlei zu bejahen gewesen. International tätige Kanzleien dürften diese Entscheidungen zum Anlass nehmen, ihre Gesellschaftsstruktur zu überprüfen und ggf. anzupassen.

ARBEITSRECHT

Einführung einer Brückenteilzeit im Gesetzgebungsverfahren

Wie bereits im novus Juni 2018, S. 22, berichtet, ist die Einführung einer Brückenteilzeit geplant. Dazu wurde nun am 13.6.2018 der Gesetzentwurf in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße soll ab

1.1.2019 ein Anspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit eingeführt werden, um Arbeitnehmern die Möglichkeit einzuräumen, nach einer Phase der Teilzeitarbeit wieder in Vollzeit tätig zu sein.

Es bleibt abzuwarten, ob und in welcher Form der Gesetzentwurf vom Bundestag beschlossen wird.

Erhöhung des Mindestlohns zum 1.1.2019 beschlossen

Die Mindestlohnkommission beschloss am 26.6.2018, den gesetzlichen Mindestlohn zum 1.1.2019 auf 9,19 Euro brutto je Zeitsunde anzuheben. Zum 1.1.2020 soll die-

ser um weitere 16 Cent auf dann 9,35 Euro brutto ja Zeitsunde ansteigen.

Hinweis: Es ist zu erwarten, dass die Bundesregierung diesem Beschluss folgt und die Erhöhung des Mindestlohns durch eine entsprechende Rechtsverordnung verbindlich festlegt.

Altersdiskriminierung: Erwerb von Versorgungsbausteinen nur bis zum 60. Lebensjahr

Ist in einer Versorgungsordnung die Gewährung von Versorgungsbeiträgen zu einem Versorgungskonto bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres beschränkt, ist dies eine Altersdiskriminierung, so das BAG in seinem Urteil vom 26.4.2018 (Az. 3 AZR 19/17). Eine solche Altersdiskriminierung kann nach Auffassung des Gerichts unter bestimmten Voraussetzungen gerechtfertigt sein.

Hinweis: Dazu ist erforderlich, dass

- ▶ damit ein bestimmter Dotierungsrahmen für die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sichergestellt werden soll,
- ▶ der Arbeitgeber aufgrund der unternehmensüblichen Ausscheidenspraxis der Versorgungsberechtigten davon ausgehen durfte, dass der überwiegende Teil dieser begünstigten Personengruppe mit Vollendung des 60. Lebensjahres sein Erwerbsleben im Unternehmen beendet,

- ▶ die Versorgungsleistungen insgesamt auf ein mögliches Ausscheiden zu diesem Zeitpunkt ausgerichtet sind und
- ▶ den Arbeitnehmern bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bezug einer erheblich oberhalb des gesetzlichen Rentenniveaus liegenden Altersversorgung ermöglicht wird.

Tarifvertragliche Stichtagsregelung wirksam

Wird in einem Tarifvertrag der Anspruch auf eine jährliche Sonderzahlung vom Bestand des Arbeitsverhältnisses zu einem Stichtag außerhalb des Bezugszeitraums im Folgejahr abhängig gemacht, ist diese Regelung laut Urteil des BAG vom 27.6.2018 (Az. 10 AZR 290/17) wirksam. Dies gilt auch, wenn die tarifliche Regelung aufgrund einer individualvertraglichen Bezugnahme des gesamten Tarifvertrags auf das Arbeitsverhältnis zur Anwendung kommt. Zu einem anderen Ergebnis käme man jedoch, so das BAG weiter, wenn die Stichtagsregelung als arbeitsvertragliche Allgemeine Geschäftsbedingung geregelt wäre. Sie unterläge dann einer Klauselkontrolle nach § 307 Abs. 1 BGB und wäre unwirksam. Eine solche finde nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB nur bei Abweichung von Rechtsvorschriften statt.

Gemäß § 310 Abs. 4 Satz 3 BGB stehen Tarifverträge Rechtsvorschriften i. S. v. § 307 Abs. 3 BGB gleich, so dass Tarifverträge einer Inhaltskontrolle nicht zugänglich sind. Durch die individualvertragliche Bezugnahme des gesamten Tarifvertrags könne daher nicht von Rechtsvorschriften i. S. d. § 307 Abs. 1 BGB abgewichen werden. Nur bei einer einzelvertraglichen punktuellen Bezugnahme auf eine tarifvertragliche Stichtagsklausel findet eine Inhaltskontrolle nach §§ 305 ff. BGB statt.

Eine Rückzahlungsregelung, die sich aus dem in Bezug genommenen Tarifvertrag ergab, verstoße auch nicht gegen höher-rangiges Recht. Zwar greife die tarifvertragliche Regelung in die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG eines Arbeitnehmers ein, die Einschränkung sei aber noch verhältnis-

mäßig. Zudem stehe den Tarifvertragsparteien ein weiter Gestaltungsspielraum aus der in Art. 9 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich geschützten Tarifautonomie zu. Dieser übersteige jenen der Arbeitsvertrags- und Betriebsparteien.



Polen: Einführung eines Split Payment Systems

Zum 1.7.2018 sind in Polen die Regelungen über das System gespaltener Zahlungen (sog. Split Payment) für Mehrwertsteuerzahlungen zwischen Unternehmer in Kraft getreten. Bei Nutzung dieses Systems wird die Vergütung für Waren oder Dienstleistungen in Höhe des Netto-Betrags auf das Bankkonto des leistenden Unternehmers überwiesen. Der Mehrwertsteuerbetrag wird hingegen einem Sonderkonto (sog. MWSt-Konto) des leistenden Unternehmers gutgeschrieben, auf welches er nur beschränkten Zugriff hat.

Die Anwendung des Split Payment Systems erfolgt zwar grundsätzlich freiwillig. Allerdings liegt die Entscheidung über die Anwendung allein beim Leistungsempfänger.

Für den leistenden Unternehmer führen die gespaltene Zahlungen dazu, dass er weniger liquide Mittel für seine Wirtschaftstätigkeit zur Verfügung stehen hat. Der polnische Gesetzgeber will dies zumindest teilweise durch gesetzlich vorgesehene Vorteile kompensieren, wie z. B. eine schnellere Erstattung der Mehrwertsteuer.

Hinweis: Unternehmer, die in Polen mehrwertsteuerpflichtige Leistungen erbringen, sollten analysieren, wie sich die etwaige Anwendung des Split Payment Systems auf ihre Wirtschaftstätigkeit auswirkt. Fragen hierzu klären wir gerne in Kooperation mit den Beratern aus unserem Nexia-Netzwerk.



Brexit: Weitreichende Folgen für Unternehmen

Mit der offiziellen Austrittserklärung am 29.3.2017 wurde der Austrittsprozess Großbritanniens aus der EU eingeleitet. Nach derzeitigem Stand soll Großbritannien zwar zum 30.3.2019 aus der EU ausscheiden. Jedoch soll während einer Übergangszeit bis 2020 weiterhin der Zugang zum EU-Binnenmarkt offen stehen und das Vereinigte Königreich Teil der Zollunion bleiben. Premierministerin Theresa May versucht derzeit für den Zeitraum danach eine EU-Freihandelszone für Güter zu schaffen, wobei sie hier auf Widerstände innerhalb ihrer Partei stößt.

Auf Unternehmen in der EU - somit auch für deutsche Unternehmen -, die nach Großbritannien exportieren, kommen damit umfassende Änderungen zu. Mit dem Austritt verliert Großbritannien den Status als EU-Mitgliedstaat und wird aus Sicht der EU zum Drittstaat. Damit können steuerliche Regelungen, die für EU-Mitgliedstaaten gelten, nicht mehr angewendet werden. Insb. im Bereich der Umsatzsteuer wird sich dies deutlich zeigen, da die Vorgaben des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems der EU dann keine Anwendung mehr finden. Ob Waren aus der EU nach Großbritannien oder im umgekehrten Fall aus Großbritannien in die EU zu verzollen sein werden, müssen die weiteren Verhandlungen zeigen.

Auch im Bereich des Wirtschaftsrechts wird der Brexit zu Veränderungen führen, sofern Regelungen auf EU-Vorgaben basieren, wie z. B. die zu grenzüberschreitenden Verschmelzungen oder im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes für europaweite Schutzrechte.

Hinweis: Mehr Informationen dazu, welche Rechtsbereiche konkret betroffen sein dürften und inwieweit bereits heute, vor Abschluss der Brexit-Verhandlungen, Handlungsbedarf besteht, finden Sie auf unserer Homepage www.ebnerstolz.de.

Neue Partner in der Rechtsberatung

Im Sommer hat Ebner Stolz in allen Regionen den Anwaltsbereich signifikant ausgebaut und erweitert sein Beratungsportfolio in den Bereichen Gesellschaftsrecht, M&A, Nachfolge, Private Equity, Venture Capital, Restruktu-

rierung, Compliance sowie IT-Recht und Digitalisierung. In Stuttgart kamen als neue Partner Dr. Oliver Schmidt, Dr. Christoph Winkler, Dr. Torsten G. Lörcher, Dr. Holger Kierstein und Laurent Meister hinzu. Ham-

burg hat sich mit Dr. Ludger C. Verfürth als neuem Partner verstärkt. Wir freuen uns, Ihnen die neuen Partner vorstellen zu dürfen.

Dr. Holger Kierstein



Dr. Holger Kierstein war seit 2013 Assoziierter Partner bei Menold Bezler. Der Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht wird auch bei Ebner Stolz seinen Tätigkeitsschwerpunkt in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions), Prozessführung und Gesellschafterkonflikte sowie Gesundheitswesen finden.

Dr. Torsten G. Lörcher



Dr. Torsten G. Lörcher ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht und war seit 2009 Partner bei Menold Bezler. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen IT- und Internetrecht, Digitalisierung, Datenschutzrecht sowie Gesellschaftsrecht und Venture Capital Investments.

Laurent Meister LL.M.



Der Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht Laurent Meister LL.M. war seit 2017 Assoziierter Partner bei Menold Bezler. Seine Themenschwerpunkte liegen in den Bereichen Datenschutzrecht, IT- und Internetrecht sowie Industrie 4.0 und Digitalisierung.

Dr. Oliver Schmidt



Der Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Dr. Oliver Schmidt war seit Gründung von Menold Bezler in 2004 dort Partner. Er betreut im Wesentlichen die Rechtsbereiche Gesellschaftsrecht, Unternehmensnachfolge, Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions) und Compliance. Er hat u. a. umfangreiche Erfahrungen in der Beratung mittelständischer Unternehmen und von Gesundheitseinrichtungen. Dr. Schmidt ist Mitglied in mehreren Unternehmensbeiräten und Stiftungsgremien.

Dr. Christoph Winkler



Dr. Christoph Winkler war seit 2008 Partner bei Menold Bezler in Stuttgart. Die Tätigkeitsschwerpunkte des Rechtsanwalts liegen in den Bereichen Gesellschaftsrecht, nationale und internationale Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions), Private Equity und Venture Capital Investments. Er war zudem maßgeblich am Aufbau des internationalen Netzwerks bei Menold Bezler beteiligt.

Dr. Ludger C. Verfürth



Der Rechtsanwalt Dr. Ludger C. Verfürth mit mehr als 20 Jahren Berufserfahrung ist Experte für Investmentrecht und Finance Regulatory. Er verfügt über umfassende Erfahrung in der Beratung von Instituten aller Art und Größe, u. a. in den Bereichen Compliance, Erlaubniserteilung, Strukturierung und Vertrieb regulierter Finanzprodukte, FinTech sowie bei weiteren regulatorischen Themen der Produkt- und Institutsaufsicht. Zuletzt war er sieben Jahre Partner bei Norton Rose Fulbright in Hamburg. Seine Tätigkeitsschwerpunkte lagen dort u. a. im Bereich Alternative Finance/Financial Products, insb. Investment Funds/Products sowie FinTech.

TERMINE

SEPTEMBER**Tax Compliance konkret!**

6.9.2018 // Frankfurt
13.9.2018 // Frankfurt
20.9.2018 // Frankfurt
27.9.2018 // Frankfurt

Zollrisiken erkennen und managen – Maßgeschneiderte Compliance im Zollbereich

12.9.2018 // Webinar

Integrierte Planung mit LucaNet

13.9.2018 // Webinar

**Workshop IT-Recht und Digitalisierung
IT-Beschaffung - Was ist zu beachten?**

13.9.2018 // Köln

Stressfreies Budgetieren mit Workflows

18.9.2018 // Webinar

Wie mache ich mich als Arbeitgeber attraktiv? Betriebliche Altersversorgung und weitere betriebliche Benefits

18.9.2018 // Stuttgart

Ebner Stolz LucaNet Anwendungsschulungen 2018

20./21.9.2018 // Köln

Mandantenveranstaltung zur Informationstechnologie 2018

24.9.2018 // Hamburg

Konsolidierung mit LucaNet

27.9.2018 // Webinar

OKTOBER**Mandantenveranstaltung zur Informationstechnologie 2018**

9.10.2018 // Köln

Workshop Automotive Herausforderungen

10.10.2018 // Stuttgart

Erfassung und Validierung von Daten für den Konzernabschluss mit LucaNet. Group Report

11.10.2018 // Webinar

Umsatzsteuer Impuls

11.10.2018 // Köln
15.10.2018 // Stuttgart
23.10.2018 // Hamburg
25.10.2018 // Hamburg
25.10.2018 // Stuttgart

Ebner Stolz LucaNet Anwendungsschulungen 2018

18./19./22.10.2018 // Stuttgart

Planungs-Workshop

24.10.2018 // Stuttgart

Herausforderungen im Konzern 2018 - Währungsumrechnung nach DRS 25

24.10.2018 // Hamburg

Konsolidierung mit LucaNet

25.10.2018 // Webinar

NOVEMBER**Herausforderungen im Konzern 2018 - Währungsumrechnung nach DRS 25**

6.11.2018 // Leipzig
13.11.2018 // Köln

Mandantenveranstaltung zur Informationstechnologie 2018

7.11.2018 // München
8.11.2018 // Stuttgart

Auswirkungen der US-Exportkontrolle auf den deutschen Mittelstand

7.11.2018 // Webinar

Integrierte Planung mit LucaNet

8.11.2018 // Webinar

Tatort Krankenhaus

15.11.2018 // Stuttgart

Ebner Stolz LucaNet Anwendungsschulungen 2018

15./16.11.2018 // Hamburg

IFRS - Aktuelle Entwicklungen und Hinweise zum Jahresende

20.11.2018 // Stuttgart
21.11.2018 // Köln
28.11.2018 // Hamburg

Fit für den Jahreswechsel 2018/2019

20.11.2018 // Köln
20.11.2018 // Berlin
21.11.2018 // Berlin
22.11.2018 // Bonn
27.11.2018 // Siegen
27.11.2018 // Stuttgart
28.11.2018 // Hannover
28.11.2018 // Leipzig
28.11.2018 // Lennestadt
30.11.2018 // Erfurt

Erfassung und Validierung von Daten für den Konzernabschluss mit LucaNet. Group Report

29.11.2018 // Webinar

PUBLIKATIONEN

Bernhard Steffan

Sanierungskonzepte nach IDW S 6:
Auch Bestandteile des wirtschaftlichen
Eigenkapitals können berücksichtigt
werden,
WPg 2018, S. 1048

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel. +49 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535
Martina Büttner, Tel. +49 711 2049-1325
novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:

©www.gettyimages.com